Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 5/1891 (1893)

Artikel: Verordnungen betr. das Volksschulwesen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-7521

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. der Grossratsbeschluss vom 8. April 1875 betreffend das Rektorat des Pädagogiums;
4. das Gesetz über die Mädchenschulen in der Stadt Basel vom 7. Februar 1870;
5. das Gesetz über die Stelle eines Schulinspektors vom 7. Februar 1870;
6. das Gesetz über die Schulen im Landbezirk des Kantons Baselstadt vom 18. Juni 1860 und das Ergänzungsgesetz vom 4. Dezember 1865;
7. die Verordnung betreffend Schulordnung für die Schulen des Landbezirks vom 18. Februar 1861;
8. die Paragraphen 1 bis 33 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 22. Juni 1874;
9. die Verordnung über Beaufsichtigung der Privatschulen vom 21. Februar 1838,

und alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Basel, den 21. Juni 1880.

Im Namen des Grossen Rates,
Der Präsident: Aug. Stähelin-Brunner.
Der Staatsschreiber: Göttisheim.

Bemerkung. Siehe auch Sammlung 1883—85, pag. 93.

---

2. *Verordnungen betr. das Volksschulwesen.*

8. 1. **Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 26. September 1879, Abteilung Volksschulwesen.** (Vom 30. September 1891.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
mit Hinsicht auf § 202 des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879, sowie auf das bezügliche Postulat des h. Grossen Rates vom 28. Mai 1889,
auf den Vorschlag des Erziehungsrates
verordnet:

§ 1. *Aufnahme und Schulgeld aussergenössiger Schulkinder* (§ 2 des Gesetzes). Der Gemeinderat des Schulortes entscheidet über die Aufnahme aussergenössiger Schulkinder und setzt das von ihnen zu entrichtende Schulgeld fest. Der Schulpflege und dem Bezirksinspektor liegt es ob, zur Hebung von allfällig aus der Aufnahme solcher Kinder erwachsenden Übelständen beim Gemeinderate und eventuell beim Erziehungsrate die geeigneten Schritte zu tun.

Das jährliche Schulgeld beträgt im Maximum für Primarschüler Fr. 15 und für Sekundarschüler Fr. 20. Solche Gemeinden indessen, welche ihrem Lehrpersonal zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Besoldungsbetreffnisse noch eine Zulage verabfolgen, dürfen im Einverständnisse des Erziehungsrates ein höheres Schulgeld fordern.

§ 2. *Religionsunterricht* (§§ 5, 29). Das Recht zur Benutzung des Schullokals für den Religionsunterricht und auf Einräumung der hiefür nötigen Zeit kommt den im Kantone staatlich anerkannten Konfessionen zu. Soweit dieser Unterricht auf die Schulzeit (§ 8, Alinea 3 des Gesetzes) verlegt wird, dürfen für denselben wöchentlich 3 Stunden in Anspruch genommen werden.

Der im Religionsunterricht behandelte Lehrstoff, gleichviel ob derselbe von einem Geistlichen der betreffenden Konfession oder vom Lehrer erteilt werde, ist in dem üblichen Schulberichte ebenfalls anzugeben.

Wenn der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt eines Kindes keine gegenteilige Erklärung abgibt, so wird vorausgesetzt, es liege in seinem Willen, dass dasselbe den Religionsunterricht derjenigen Konfession besuche, in welcher es bisher erzogen wurde. Wer ein Kind in einer andern Konfession will unterrichten lassen, hat dies demjenigen Religionslehrer, dessen Unterricht es sonst besuchen müsste, rechtzeitig anzuzeigen.

Bezüglich des Religionsunterrichtes an Sekundarschulen gilt das, was in § 5 des Erziehungsgesetzes für die Primarschulen vorgeschrieben ist.

Es soll von den lokalen Kirchen- und Schulbehörden darauf Rücksicht genommen werden, dass Kindern solcher Schulen, welche sich in Pfarrdörfern befinden, der tägliche Besuch des Gottesdienstes vor der Schule unter Aufsicht der Lehrerschaft ermöglicht werde.

§ 3. *Schultrennung nach Geschlechtern* (§ 6). Hat eine Gemeinde oder ein Wahlausschuss an einem Primarschulorte mit bloss drei Lehrkräften teilweise Geschlechtertrennung beschlossen, so sind im Falle des Nichteinverständnisses die Schulpflege oder der Bezirksinspektor zum Rekurse an den Erziehungsrat berechtigt.

§ 4. *Jährliche Schulzeit an Primarschulen* (§§ 8 und 9). Die Schulwoche wird zu zehn Schulhalbtagen berechnet, so dass der Winterkurs 220, der Sommerkurs 180 und der Jahreskurs 400 Schulhalbtage zählt. Von diesen dürfen für gebotene Feiertage und Konferenzen 15 halbe Tage in Abzug gebracht werden. Die gesetzliche Zahl der Schulhalbtage beträgt also für den Winterkurs wenigstens 210, für den Sommerkurs wenigstens 175.

In den Schulverzeichnissen und im Schulberichte sind nur diejenigen Halbtage zu berechnen, an welchen wirklich Schule gehalten wurde.

§ 5. *Ferien während der Heu- und Getreideernte* (§ 10). Für die Heu- und Getreideernte dürfen zusammen 20 halbe Tage Ferien gegeben werden. Es steht der Schulpflege oder dem Bezirksinspektor zu, diese nach den örtlichen Bedürfnissen auf die Heu- und Getreideernte, auf die Vor- und Nachmittage zu verteilen. Lehrer und Schulpflege haben darüber zu wachen, dass die Schuljugend nicht unter dem Vorwande des Ährenlesens ausserhalb der Gemeinde respektive der Pfarrei dem Bettel nachgeht.

§ 6. *Bildungsunfähige und taubstumme Kinder* (§§ 11 und 12). Die ins schulpflichtige Alter getretenen Kinder müssen alle ohne Ausnahme zum Schuleintritte angemeldet resp. in das bezügliche Verzeichnis eingetragen werden.

Wird ein Kind entweder gleich beim Schuleintritte oder im Verlaufe des Unterrichtes vom Lehrer für bildungsunfähig befunden, so hat der Lehrer dem Amtsarzte hievon Kenntnis zu geben. Dieser nimmt auf Kosten der Eltern, eventuell des Staates einen Untersuch vor und trägt das Resultat seines Befundes — ob das Kind gar nicht oder für immer oder nur einstweilen und für wie lange vom Schulbesuche zu befreien oder einer Anstalt zu übergeben sei respektive übergeben werden sollte u. s. w. — in das vom Lehrer ihm zugestellte Zeugnisbüchlein ein. Letzterer fordert, wenn das Kind nur für einstweilen befreit wurde, dasselbe s. Z. wieder zum Schulbesuche auf; im Falle gänzlicher Befreiung bemerkt er dies in der Schulchronik.

Ist indessen die Bildungsunfähigkeit eines Kindes ganz augenfällig, so ist ein ärztlicher Untersuch nicht nötig und der Lehrer trägt einen solchen Fall unter Anzeige an den Bezirksinspektor ohne weiteres in die Schulchronik ein. Das gleiche ist der Fall mit Kindern, die wegen schweren körperlichen Gebrechen die Schule nicht besuchen können.

Die Pflicht, von taubstummen Kindern, welche das schulpflichtige Alter erreicht haben, dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen, liegt nicht nur dem Gemeindeammann, sondern auch dem Lehrer und der Schulpflege, überhaupt jedem Schulbeamten ob, der von dem Vorhandensein eines solchen Kindes weiss.

§ 7. *Vorzeitiger und verspäteter Schuleintritt* (§ 11). Melden sich Kinder zum Eintritte in die Schule an, die bis zum nächstfolgenden 15. Oktober respektive wenn es eine Schule mit Jahreskursen betrifft, bis zum 31. Dezember das siebente Altersjahr noch nicht erfüllen, so hat der Lehrer über jeden einzelnen Fall, mit Hinsicht auf die körperliche und geistige Entwicklung des betreffenden Kindes, seinen Schulweg u. s. w. dem Bezirksinspektor Bericht zu erstatten, welcher, gestützt auf diesen Bericht und allfällig weitern Untersuch, über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.

Das Recht, ein in das schulpflichtige Alter eingetretenes Kind wegen körperlicher oder geistiger Schwäche u. s. w. auf länger als ein Jahr vom Schuleintritte, oder, wenn dasselbe die Schule bereits besucht hatte, auf länger als

ein Vierteljahr vom ferneren Schulbesuche zu befreien, steht auf Bericht des Arztes dem Bezirksinspektor zu.

§ 8. *Wohnungswechsel während der Zeit des schulpflichtigen Alters* (§ 12). Dem Gemeindeammann liegt nicht bloss die Pflicht ob, jeweilen bei Beginn eines Schulkurses dem Lehrer ein Verzeichnis der in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder zu übergeben, sondern er hat, wenn in der Zwischenzeit Kinder dieses Alters in die Gemeinde einziehen, dies dem Lehrer ebenfalls und zwar möglichst bald mitzuteilen.

Die nämliche Pflicht hat, wenn Mietsleute mit schulpflichtigen Kindern einziehen, auch der betreffende Hausherr und zwar bei einer Strafe von Fr. 2 für jede Woche der versäumten Anzeige.

Zieht ein Schulkind in einen andern Schulkreis, so sendet der Lehrer, wenn ihm der neue Wohnort desselben bekannt ist — und er soll sich darüber erkundigen — sofort, sonst aber auf Reklamation, das betreffende Zeugnisbüchlein mit Angabe des Austrittsdatums u. s. w. dem Lehrer des neuen Schulortes.

§ 9. *Schulentlassung* (§ 13). Ein Kind, das bei Beginn eines Kurses noch schulpflichtig ist, bleibt dies auch bis zur Vollendung desselben.

Solche Kinder, welche zwar innert der im Gesetze (§ 11, Absatz 1) eingeräumten Frist, immerhin aber so spät in die Schule eingetreten sind, dass sie bis zum Antritte des fünfzehnten Altersjahres noch nicht sechs Winterkurse hindurch die Schule besucht haben, dürfen erst nach dem sechsten Winterkurse aus der Schule entlassen werden.

Dagegen ist der Bezirksinspektor befugt, solche Kinder, welche, obgleich rechtzeitig in die Schule eingetreten, wegen schwacher Begabung bis zum Antritte des 13. Altersjahres die Sommerschulkurse noch nicht absolvirt haben, vom fernern Besuche dieser letztern zu befreien.

§ 10. *Arbeitsschule* (§ 15). An Schulen mit Jahreskursen und Geschlechtertrennung darf der Arbeitsunterricht schon vor der dritten Klasse begonnen und in den ordentlichen Stundenplan eingereiht werden. Die Lehrerin einer Mädchenprimarschule hat besagten Unterricht als ordentliches Lehrfach zu behandeln und, soweit die Verhältnisse es gestatten, die Mädchen der andern getrennten Schulabteilungen zum gemeinsamen Unterrichte beizuziehen. In allen andern Fällen ist die Arbeitsschule selbständig.

§ 11. *Pflichtigkeit zum Besuche der Fortbildungsschule* (§ 22). Der Besuch einer Sekundar- oder höhern Schule während wenigstens eines Jahres respektive eines Winterkurses entbindet nur in dem Falle von der Pflicht, die Fortbildungsschule zu besuchen, wenn der betreffende Schüler vor dem Eintritte in erstere sämtliche Klassen der Primarschule durchgemacht und die höhere Schule mit gutem Erfolge besucht hat.

§ 12. *Organisation der Fortbildungsschule* (§ 23). Hinsichtlich der innern Organisation der Fortbildungsschule, als: Unterrichtsgegenstände, Schulführung u. s. w. ist der Lehrplan massgebend. In Betreff der äussern Organisation derselben gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Fortbildungsschule soll in der Regel als selbständige Schule abgehalten, d. h. es sollen die Fortbildungsschüler nicht zugleich mit den Schülern einer Primar- oder Sekundarschule unterrichtet werden. Letzteres ist bloss für entlegene Gegenden zu gestatten und auch dann nur in dem Falle, wenn die Zahl der Schüler klein ist; immerhin steht es dem Bezirksinspektor zu, in Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse gutfindende Vorschläge zu machen.
2. Die Fortbildungsschulkreise sollen nicht zu klein sein, sondern soweit tunlich mit den Sekundarschulkreisen zusammenfallen; immerhin aber sollen in der Regel nicht mehr Primarschulkreise zu einer Fortbildungsschule vereinigt werden, als dass letztere höchstens etwa 40 bis 45 Schüler zählt. Finden sich in einem verhältnismässig kleinen Gebiete, das nicht wohl in zwei Fortbildungsschulkreise zerlegt werden kann, mehr als 50 Schüler, so soll die Schule getrennt werden, sei es, dass

ein zweiter Fortbildungsschullehrer bezeichnet wird, oder dass ein und derselbe Lehrer zwei aufeinander folgende Kurse abhält.

3. Die Schule soll im Winter abgehalten werden, die nähere Festsetzung der Zeit geschieht auf den Vorschlag des Bezirksinspektors durch den Erziehungsrat. Immerhin haben die Gemeindeammänner in Verbindung mit dem Lehrer das Verzeichnis der jeweilen im nächsten Winterkurse schulpflichtigen Knaben dem Bezirksinspektor bis längstens Mitte Oktober und dieser sodann auf Ende Oktober dem Erziehungsrate seine Vorschläge einzureichen betreffend Bezeichnung der Fortbildungsschulorte, Wahl der Lehrer, überhaupt über alles, was nicht zum voraus geregelt oder in seine Kompetenz gelegt ist, sei es denn, dass der Erziehungsrat durch einen besondern Beschluss für einen einzelnen Kurs zum voraus alle auf letztern bezüglichen Anordnungen den Inspektoren übertragen habe.
4. Soweit die nötigen Lokale und Lehrkräfte vorhanden sind und die Zahl der Schüler nicht allzu klein ist, d. h. wenigstens etwa 20 beträgt, sollen für die Fortbildungsschulen eigene Lehrer angestellt werden und diese sodann ununterbrochen Schule halten. Ist dies untunlich, so sollen Sekundar- und tüchtige Primarlehrer mit der Abhaltung der Fortbildungsschule betraut werden. Auch im letztern Falle soll die Fortbildungsschule in der Regel gleichwohl als selbständige Schule abgehalten werden, jedoch nicht ununterbrochen, sondern mit wöchentlich zwei, höchstens drei halben Tagen, so zwar, dass für die betreffende Primar- oder Sekundarschule höchstens ein halber Tag ausfällt.
5. Die Schule soll mit einer Prüfung geschlossen werden, die entweder der Bezirksinspektor oder in seinem Auftrage ein Mitglied der zuständigen Schulpflege abnimmt. An der Prüfung soll der Lehrer nebst den schriftlichen Arbeiten auch einen Schulbericht vorlegen. Auf letzterm hat der Inspektor seine Bemerkungen über den Erfolg der Schule, allfällige Hindernisse ihres Gedeihens u. s. w. nachzutragen und denselben sodann dem Erziehungsrate einzusenden.

§ 13. *Trennung des Sekundarschulkurses in einen Winter- und einen Sommerkurs, wöchentliche Schulzeit* (§ 27). Der Erziehungsrat darf, auf den Antrag der Schulpflege und das Gutachten des Bezirksinspektors, den für die Sekundarschule im Gesetze vorgesehenen Jahreskurs in einen Winter- und einen Sommerkurs trennen.

Der Winterkurs zählt mindestens 28 und der Sommerkurs mindestens 10 Wochen zu je 10 Schulhalbtagen. Es ist indessen im Sommer gestattet, den Unterricht auf den Vormittag mit je 4 Stunden zu beschränken, in welchem Falle der Kurs wenigstens 65 halbe Tage umfassen soll.

Der Sommerkurs hat den Zweck, einerseits den im Winterkurse behandelten Lehrstoff zu wiederholen und eingehender zu verarbeiten und anderseits neueintretende Schüler auf den Winterkurs vorzubereiten.

§ 14. *Aufnahme und Entlassung der Sekundarschüler* (§ 28). Von der im Gesetze vorgesehenen Ausnahme, wonach der Eintritt in die Sekundarschule auch solchen Schülern gestattet werden darf, welche zwar die letzte Klasse der Primarschule noch nicht absolvirt haben, dagegen durch eine vom Bezirksinspektor abzunehmende Prüfung sich darüber ausweisen, dass sie das Lehrziel derselben dennoch vollständig erreicht haben, können nur solche Gebrauch machen, welche den vorhergegangenen Sommerkurs derselben mitgemacht haben. Die Aufnahme solcher Schüler, welche die sechste Klasse der Primarschule, sei es mit Halb- oder Ganzjahreskursen, noch nicht absolvirt haben, kann nur dann gestattet werden, wenn das Kind Alters halber nicht mehr primarschulpflichtig ist und sich über genügende Schulkenntnisse ausweist.

Entlassungsgesuche während der Dauer eines Kurses können nur bei Jahresschulen Berücksichtigung finden. Endgültig entscheidet hierüber unter Erwägung der vorgebrachten Gründe der Bezirksinspektor.

§ 15. *Trennung einer Sekundarschule* (§§ 26 und 30). Wenn eine Sekundarschule wegen zu grosser Schülerzahl getrennt werden muss, so soll dies nach Geschlechtern geschehen.

§ 16. *Taubstummenanstalt* (§§ 32 bis 34). Die Taubstummenanstalt wird von einem Direktor geleitet und der Unterricht von diesem und dem ihm beigegebenen Lehrpersonal erteilt.

Zu den im Gesetze vorgesehenen Unterrichtsgegenständen treten fakultativ Heimatskunde und Belehrungen aus der Naturgeschichte hinzu.

In der Regel werden Kinder, welche das zehnte Altersjahr bereits überschritten haben, nicht mehr in die Anstalt aufgenommen.

Innert vier Jahren dürfen keine und nach bloss vier Schuljahren nur solche Kinder wieder entlassen werden, welche wegen schwacher Begabung nicht weiter zu fördern oder kränklich oder im Alter schon zu weit vorgerückt sind. Hinsichtlich des letztgenannten Falles kommt immerhin nicht das für die Entlassung aus der Primarschule massgebende, sondern dasjenige Alter in Betracht, in welchem die Kinder zur Zeit ihres Eintrittes sich befanden.

Wenn Plätze übrig sind, so finden auch Kinder aus andern Kantonen Aufnahme, sofern die Eltern oder Vormünder derselben hierüber mit der Anstaltsbehörde einen schriftlichen Vertrag abschliessen und das Kostgeld vierteljährlich vorausbezahlen oder für sämtliche Kosten einen vom Gemeinderate der Heimatsgemeinde ausgestellten Verpflichtungsakt beibringen.

Wenn taubstumme Kinder aus hiesigem Kantone in einer auswärtigen Anstalt oder privatim gebildet werden, so kontrolirt der Direktor den bezüglichen Unterricht.

§ 17. *Lehrerseminar* (§§ 35 bis 41). *A.* Direktion. Der Direktor hat die Anstalt unmittelbar zu leiten und zu überwachen, sowie für pünktliche Vollziehung der bezüglichen Gesetze und Verordnungen zu sorgen. Vorzüglich liegt ihm ob:

1. Die Aufsicht über genaue Einhaltung der täglichen Schulzeit, sowie über gehörige Erteilung des Unterrichtes durch die Lehrer, zu welchem Zwecke er von Zeit zu Zeit dem Unterrichte derselben beiwohnt;
2. die Aufsicht über die Zöglinge in und ausser der Schule;
3. die Obsorge für gute Instandhaltung der Bibliothek, sowie der anderweitigen Sammlungen;
4. die Verfügung über den im Staatsbudget bewilligten Kredit für Anschaffung von Lehrmitteln, sowie für Beheizung und Beleuchtung der Lokale und für Unterhalt des Schulinventars, der Entwurf des Voranschlages über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalt und die Rechnungsstellung; bezüglich der Anschaffung von Lehrmitteln hat er jeweilen bei Beginn des Jahres die Lehrer einzuvernehmen und deren Vorschlag sodann zur Prüfung dem Erziehungsrate mitzuteilen;
5. die Erteilung von Urlaub an Lehrer bis auf drei Tage und an Zöglinge bis auf acht Tage;
6. Gestattung ausserordentlicher Ferientage für einen Spaziergang;
7. Erstattung des Jahresberichtes über die Anstalt;
8. der Besuch einiger Volksschulen des Kantons, um sich mit dem Zustande und den Bedürfnissen derselben bekannt zu machen.

B. Lehrerschaft. Die Lehrer sind verpflichtet, den Direktor in seinen Obliegenheiten auch ausser den Lehrstunden nach besten Kräften zu unterstützen. Sie bilden unter dessen Vorsitz die Lehrerversammlung, welch' letzterer folgende Befugnisse zustehen:

1. Die Aufnahms- und Jahresprüfungen der Zöglinge;
2. Behandlung der vom Erziehungsrate zugewiesenen Gegenstände;
3. Beratung des Lehrplanes, Anträge auf Abänderung desselben und auf Anschaffung neuer Lehrmittel;
4. Besprechung über Verwendung des Kredites zum Unterhalt und zur Vermehrung der Sammlungen und des Schulinventars;
5. Besprechung der geistig-sittlichen Entwicklung der einzelnen Zöglinge und Ausstellung der vierteljährlichen und jährlichen Noten über Fleiss, Fortschritt und Betragen derselben;
6. Vorschläge zur Erteilung von Stipendien und
7. Abwandlung schwerer Disziplinarfälle.

C. Lehrfächer. Zu den im Gesetze genannten Unterrichtsgegenständen kommt als Freifach hinzu: Unterricht in der lateinischen Sprache für die Schüler der Orgelkurse.

D. Aufnahme von Zöglingen. Der Ausweis über den Besitz der laut Gesetz zum Eintritte erforderlichen Kenntnisse darf nicht bloss durch Zeugnisse geleistet werden, sondern es hat eine einlässliche Aufnahmsprüfung zu erfolgen und zwar sowohl für Anfänger als auch für solche, welche aus einer Mittelschule in die zweite oder dritte Seminarklasse eintreten wollen. Erst für die letzte Klasse in das Seminar einzutreten wird nicht gestattet.

Schülern aus dem Gerichtskreise Hitzkirch ist, wenn sie die Sekundarschule mit gutem Erfolge absolvirt haben, der Eintritt in das Seminar gestattet, auch wenn sie sich nicht für das Lehramt ausbilden wollen; in diesem Falle werden sie von den Lehrfächern der Methodik und Pädagogik befreit (Grossratsbeschluss vom 28. August 1877).

E. Musterschule. Die mit dem Seminar verbundene Musterschule dient als Übungsschule für die Zöglinge des dritten und vierten Kurses, von denen jeder diese Schule drei bis vier Wochen während jeden Kurses zu besuchen hat.

F. Wiederholungskurse. Ein Wiederholungskurs für bereits angestellte Lehrer findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Zum Besuche desselben werden die Lehrer auf das Gutachten der Bezirksinspektoren und des Kantonalschulinspektors vom Erziehungsrate einberufen und verpflichtet.

G. Heranbildung von Lehrerinnen. So lange im hiesigen Kantone kein eigenes Seminar für Ausbildung von Töchtern zum Lehrberufe besteht, kann der Erziehungsrat mit Bewilligung des Regierungsrates, statt solche durch Stipendien für den Besuch von auswärtigen Anstalten zu unterstützen, kantonalen Instituten, welche sich mit der Heranbildung von Lehrerinnen befassen und dem Erziehungsrate die nötige Mitwirkung zu einer gedeihlichen Organisation dieses Unterrichtes und zur Beaufsichtigung desselben einräumen, einen Beitrag an die daherigen Kosten verabfolgen.

§ 18. *Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen* (§ 42). Diese haben den Zweck, die Teilnehmerinnen mit der Methodik des Arbeitsunterrichtes vertraut zu machen. Die daherigen Kandidatinnen haben sich durch eine Aufnahmsprüfung über den Besitz einer guten Primarschulbildung, sowie über entsprechende Kenntnis und Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten auszuweisen. Auch können sie zu einem angemessenen Beitrage an die Kosten des betreffenden Kurses angehalten werden.

§ 19. *Mittelschulen* (§§ 47 und 48). Wer in die zweite oder eine folgende Klasse einer Mittelschule eintreten will, ohne die erste Klasse besucht zu haben, hat sich über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch eine Aufnahmsprüfung und nicht bloss durch Zeugnisse auszuweisen.

Die dritte und vierte Klasse der Mittelschulen sind so zu organisiren, dass solche Zöglinge, welche nachher in das Lehrerseminar oder in die Realschule eintreten wollen, an ersterm wo möglich gleich in die dritte und an letzterer wenigstens in die vierte Klasse aufgenommen werden können.

§ 20. *Schulverzeichnisse, Schulchronik und Unterrichtsheft* (§ 74). Das Inventarverzeichnis soll nach Zuwachs und Abgang revidirt und bei jeder Schlussprüfung zu Handen der Schulaufsicht vorgelegt werden. Der Lehrer hat der guten Instandhaltung des Inventars alle Sorgfalt zuzuwenden und ist der Gemeinde für die Folgen diesbezüglicher Nachlässigkeit verantwortlich.

Die Schülerverzeichnisse sollen genau nach Massgabe des Formulars geführt und je für 10 Jahre gebunden und aufbewahrt werden; der Inspektor wird dieselben von Zeit zu Zeit sich vorweisen lassen.

Das Unterrichtsheft soll den Anforderungen der Methodik, den speziellen Schulverhältnissen und den Weisungen der Schulaufsicht entsprechen. Bezügliche Nachlässigkeit ist mit entsprechender Note in der Diensttreue zu ahnden und der Oberbehörde kund zu tun.

In das zu führende Tagbuch (Schulchronik) sollen Anfang und Schluss der Schule, Ferien, Schulbesuche von Schulbeamten und Schulfreunden, Anschaffung neuer allgemeiner Lehrmittel, Geschenke, wichtigere Renovationen am Schullokale und Schulgebäude, Schulfestlichkeiten, überhaupt alle nennenswerten Vorkommnisse des Schullebens eingetragen werden. Beleidigende und hämische Bemerkungen und Kritiken über Vorgesetzte u. s. w. sind aus dem Tagbuche fern zu halten respektive höhern Orts zu verzeigen.

§ 21. *Amtsehrbeleidigung des Lehrers* (§ 74). Bei schweren Fällen von Amtsehrbeleidigung des Lehrers hat dieser sich an den Bezirksinspektor zu wenden, der nach eingeholter Zustimmung des Erziehungsrates von Amtswegen gegen den Schuldigen einschreitet.

§ 22. *Wirtschaftsbetrieb* (§ 73). Das Verbot des Wirtschaftsbetriebes durch einen Lehrer gilt sowohl vom direkten Betriebe als auch von der vertraglichen oder faktischen, überhaupt notorischen Mitbeteiligung an demselben.

§ 23. *Lehrerprüfung* (§§ 77 und 78). Der Erziehungsrat, der überhaupt alle Lehrpatente ausstellt und über die Zulassung zu daherigen Prüfungen entscheidet, kann solchen Lehrern oder Lehrerinnen, welche infolge einer hierorts bestandenen Prüfung ein bloss bedingtes, d. h. nur für ein Jahr gültiges Patent erhalten oder bereits in einem andern Kantone eine Prüfung mit guten Leistungen abgelegt haben, ohne nochmalige Prüfung ein unbedingtes (definitives) Wahlfähigkeitszeugnis erteilen, wenn dieselben sich durch Zeugnisse über eine tüchtige Schulführung ausweisen.

Solchen Kandidatinnen, denen es nicht um den Schuldienst in hiesigem Kantone, sondern bloss um die Erlangung eines Lehrpatentes zu tun ist, kann der Zutritt zur Prüfung ohne vorhergehendes Probejahr gestattet werden.

Wer die Prüfung bestehen will, muss in bürgerlichen Rechten und Ehren und im Rufe eines unbescholtenen sittlich-religiösen Lebenswandels stehen; ferner wenigstens das 18. Altersjahr zurückgelegt und in der Regel ein Lehrerseminar absolvirt haben und sich ausweisen, dass er in allen in § 8 des Prüfungsreglementes vom 13. November 1880 aufgezählten Fächern Unterricht genossen habe; ausgenommen ist für Kandidatinnen Algebra. Ausnahmsweise kann der Zutritt zur Prüfung auch solchen gestattet werden, welche sich die verlangten Kenntnisse durch Privatunterricht erworben haben. Dieser Unterricht muss aber nach Absolvirung einer zweiklassigen Sekundarschule wenigstens noch drei Jahre gedauert und sich über alle vorgeschriebenen Prüfungsfächer erstreckt haben.

Ausser wegen Mangel der vorgenannten Bedingungen kann die Zurückweisung auch erfolgen wegen körperlicher Gebrechen, sowie, wenn ein Bewerber eine frühere Prüfung mit so geringer Note bestanden hat, dass ihm gar kein Patent erteilt werden konnte.

Wer in zwei Prüfungen jeweilen bloss bedingte Kompetenz erhalten hat, wird nur in Ausnahmsfällen zu einer dritten Prüfung zugelassen und erhält, wenn er in dieser dritten Prüfung nicht wenigstens die zweite Note sich erwirbt, kein Patent mehr. Desgleichen wird auch der Zutritt zu einer Nachprüfung in einzelnen Fächern nur ausnahmsweise gestattet.

Die am Schlusse des letzten Kurses des kantonalen Lehrerseminars oder einer in § 17 G. erwähnten Anstalt abgehaltene Prüfung gibt in Verbindung mit den Jahreszeugnissen der betreffenden Anstalt den Massstab zur Beurteilung der Frage, ob die aus derselben abgehenden Zöglinge für die Erteilung eines provisorischen, d. h. bloss für ein Probejahr gültigen Patentes erforderlichen Kenntnisse besitzen, worüber auf das Gutachten der Anstalt der Erziehungsrat entscheidet.

In der Regel wird kein Bewerber zur Sekundarlehrerprüfung zugelassen, der sich nicht vorher unbedingte Kompetenz für Lehrstellen an Primarschulen erworben hat.

Die erste und zweite Prüfungsnote erklärt den Prüfling für unbedingt, die dritte für bedingt, d. h. bloss auf ein Jahr wahlfähig. Wer in die vierte Note sinkt, erhält kein Patent.

Wenn ein Lehrer wenigstens sechs Jahre lang nicht mehr Schule gehalten und inzwischen nicht eine Stelle als Schulaufsichtsbeamter bekleidet hat, so erlischt sein Patent.

§ 24. *Anmeldung auf Lehrstellen* (§ 80). Die Anmeldungen auf ausgeschriebene Lehrstellen sind der Erziehungsratskanzlei schriftlich einzureichen. Wer eine erledigte Lehrstelle bereits während wenigstens eines ganzen Jahres innegehabt hat und noch wahlfähig ist, wird ohne weiteres als wiederangemeldet betrachtet, es sei denn, dass er ausdrücklich das Gegenteil verlange.

Finden sich unter den auf eine bestimmte Schule angemeldeten Lehrern solche, von denen der Erziehungsrat findet, dieselben würden wegen ihres Vorlebens oder vermöge ihrer individuellen Begabung für das Lehrfach für die betreffende Stelle respektive Schulstufe sich nicht gut eignen, so darf er solche von der betreffenden Bewerberliste streichen, jedoch nur soweit, dass das Wahlrecht der Gemeinde dadurch nicht verkümmert wird, oder statt dessen gegen die Wahl eines angemeldeten Lehrers bei der Wahlbehörde Vorstellungen machen, deren Verlesung im Wahlverbale ausdrücklich erwähnt werden muss.

Bei der Ausschreibung der Lehrstellen sollen diejenigen, welche nicht infolge Ablaufs der Amtsdauer ledig fallen, jeweilen durch Fettschrift hervorgehoben werden.

§ 25. *Abänderung der durch die Gemeinde festgesetzten Amtsdauer* (§ 81). Liegen gegen einen Lehrer begründete Klagen vor, so hat der Erziehungsrat das Recht, die Wahl nicht zu genehmigen oder auch, wenn dieselbe auf vier Jahre erfolgte, die Amtsdauer auf ein Jahr zu beschränken.

Wird dagegen ein Lehrer mit unbedingter Kompetenz von derjenigen Gemeinde, in welcher er bereits wenigstens ein Jahr lang, sei es als ordentlicher Lehrer oder aushülfsweise gewirkt hat, nur für ein oder überhaupt für weniger als vier Jahre gewählt, so hat der Erziehungsrat das Recht, die Anstellungszeit auf die gesetzliche Amtsdauer zu verlängern.

§ 26. *Umfang der mit der Annahme einer bestimmten Lehrstelle verbundenen Schuldienstpflicht; Eingehung von besondern Verträgen mit der Wahlbehörde.* Die Primarlehrer und -Lehrerinnen werden zwar jeweilen im Sinne der bezüglichen Ausschreibung für eine bestimmte Lehrstelle gewählt; sie sind aber, wenn ihnen im Verlaufe der Amtsdauer oder auch gleich nach der Wahl vom Erziehungsrate oder von der Wahlbehörde eine andere Primarlehrstelle am gleichen Schulorte resp. in der gleichen Gemeinde angewiesen wird, gehalten, einer solchen Versetzung ohne Anspruch auf Entschädigung sich zu fügen.

Ferner sind sowohl Primar- als Sekundarschullehrer zur Übernahme von allfälligen Fortbildungsschulen verpflichtet.

Besondere im Gesetze nicht vorgesehene Verpflichtungen und Bedingungen dürfen von der Wahlbehörde nur mit Genehmigung des Erziehungsrates mit einer Lehrstelle verbunden werden und es ist dieser, wenn ein Lehrer ohne sein Wissen ein den Schuldienst erschwerendes oder das Einkommen schmälerndes Abkommen getroffen hat, berechtigt, dasselbe ohne weiteres für ungültig zu erklären.

§ 27. *Ausübung des Lehrerwahlrechtes bei ausnahmsweisen Verhältnissen; Wahl von Lehrern in den Wahlausschuss.* Wenn das einer Gemeinde zugehörige Schulhaus ausserhalb ihres Gebietes liegt oder wenn ein Schulhaus zwei oder mehrern Gemeinden zugleich angehört oder bei ähnlichen ausnahmsweisen Verhältnissen haben die stimmfähigen Bürger derjenigen Gemeinde resp. Gemeinden das Wahlrecht, welche das betreffende Schulhaus besitzen oder benutzen.

Lehrer dürfen weder in einen allfälligen Primarlehrerwahlausschuss ihrer Gemeinde noch auch in den betreffenden Sekundarlehrerwahlausschuss gewählt werden.

§ 28. *Wahlausschuss für Sekundarschulkreise, die nur eine Gemeinde umfassen.* Wenn ein Sekundarschulkreis nur eine einzige Gemeinde umfasst, so darf diese von der Wahl eines besondern Sekundarlehrerwahlausschusses Umgang nehmen und das Wahlrecht direkt ausüben oder auch einem allfälligen Primarlehrerwahlausschusse übertragen.

§ 29. *Entscheid über Wahlkassationsgesuche* (§ 89). Anstatt über Gesuche um Kassation einer Lehrer- oder Ausschusswahl und dergleichen selbst zu entscheiden, kann der Erziehungsrat derartige Geschäfte gleich dem Regierungsrate zum Entscheide vorlegen.

§ 30. *Besetzung einer Lehrstelle durch den Erziehungsrat* (§ 90). Der Erziehungsrat hat auch ausser in den vom Gesetze namentlich angeführten, überhaupt in allen Fällen dafür zu sorgen, dass nicht durch verspätete Wahlen der Schulanfang verzögert oder eine Gemeinde in ihrem Wahlrechte beeinträchtigt wird.

Bereits angestellte Lehrer, deren Amtsdauer noch nicht abgelaufen ist, dürfen sich nur bei der jeweilen gegen Ende August oder anfangs September erfolgenden allgemeinen Lehrstellen-Ausschreibung auf eine andere Schule anmelden; spätere Anmeldungen werden nicht angenommen. Im Falle einer Wahl auf dem Wege der Berufung wird der Erziehungsrat die Wahl nicht genehmigen, es sei denn, dass der betreffende Lehrer von der Wahlbehörde seines bisherigen Schulortes resp. wenn daselbst kein Wahlausschuss besteht, vom Gemeinderate eine Erklärung beibringe, dass man gegen die bezügliche Wahl nichts einzuwenden habe.

Wenn zur Zeit der Lehrerwahlen für das erste Schuljahr einer neuen Legislaturperiode die Neuwahl eines gesetzlich vorgeschriebenen Wahlausschusses noch nicht stattgefunden hat, oder noch nicht genehmigt ist, so werden die allfällig nötigen Lehrerwahlen vom bisherigen Ausschusse vorgenommen. Falls aber letzterer hiemit zögert, so geht das Wahlrecht für das betreffende Schuljahr an den Erziehungsrat über.

§ 31. *Widerrechtlicher Austritt aus einer Lehrstelle* (§ 92). Verlässt ein Lehrer, obgleich ihm auf Grund des Gesetzes die nachgesuchte Entlassung nicht erteilt wurde, seine bisherige Stelle dennoch, so verliert er den Anspruch auf die Besoldung des laufenden Quartals und kann überhin für die Kosten der Stellvertretung bis zum gesetzlichen Entlassungstermine persönlich belangt werden.

§ 32. *Entlassung von Lehrerinnen* (§ 93). Verheiratete Lehrerinnen kann der Erziehungsrat zur Resignation veranlassen resp. nötigenfalls auch ohne solche entlassen und zwar ohne dass dieselben einen Anspruch auf Entschädigung haben.

§ 33. *Festsetzung der Lehrerbesoldung* (§§ 97, 105, 106, 109 und 110). Die Besoldung kann auch während der im Gesetze vorgesehenen vierjährigen Periode erhöht oder herabgesetzt werden — wobei in erster Linie die Note in der Diensttreue, sodann diejenige der Lehrtüchtigkeit und der Stand der Schule sowie übergrosse Schülerzahl und sonstige aussergewöhnliche schwierige Schulverhältnisse zu berücksichtigen sind.

§ 34. *Wohnung und Holz oder daherige Entschädigung* (§§ 98, 99, 105, 107 und 109). Als Lehrerwohnungen gelten nur Wohnungen im Schulhause selbst; sie sollen aus mindestens drei Zimmern, wovon wenigstens zwei heizbar, Küche, sowie entsprechendem Anteil Estrich und Keller bestehen; zudem hat der Lehrer ein Recht auf Anteil an einem allfällig zum Schulhause gehörigen Garten. Die Wohnung soll ihm in ordentlichem Zustande übergeben werden. In Bezug auf die Benutzung und Instandhaltung der Wohnung gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, desgleichen auch in Bezug auf Antritt und Kündung der Wohnung, soweit die Beobachtung dieser Bestimmungen in der Macht des Lehrers liegt.

Der Lehrer hat das Recht, zwischen der vorhandenen Wohnung oder einer fixirten Entschädigung zu wählen. Bei der Zuteilung der Wohnungen an konkurrirende Lehrer hat der Gemeinderat in erster Linie den Familienstand, in zweiter die Dauer ihres Schuldienstes in der betreffenden Gemeinde zu berücksichtigen.

Allfällige Anstände in Betreff der Wohnung sind dem Bezirksinspektor zum Entscheide vorzulegen.

Wenn der Gemeinderat dem Lehrer die Holzlieferung in natura verabfolgen will, so hat dies bis längstens den 15. November zu geschehen, nachher hat der Lehrer das Recht, die daherige Barentschädigung zu verlangen.

Unter einem Ster ist ein Raummeter zugerüstetes Holz verstanden (§ 18 der Verordnung vom 24. November/15. Dezember 1876 zum Bundesgesetze über Mass und Gewicht vom Jahr 1876).

§ 35. *Einhaltung der gesetzlichen Zahlungstermine* (§§ 99, 107 und 109). Wenn ein Lehrer das von der Gemeinde zu leistende Betreffnis seiner Besoldung auf den gesetzlichen Zahlungstermin nicht erhält, so ist ihm gestattet, sich mit einer daherigen Beschwerde an den Erziehungsrat zu wenden, der den betreffenden Gemeinderat mahnen resp. einvernehmen und nötigenfalls Exekution gegen denselben verfügen wird.

Beschwerden, die nicht bis in längstens zwei Monaten nach Ablauf des gesetzlichen Zahlungstermins eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung mehr.

Vorausbezahlungen von Seiten des Staates finden nicht statt.

§ 36. *Ausserordentliche Staatsbeiträge* (§ 101). Der Staat übernimmt nur in dem Falle die Zahlung der gesamten Barbesoldung, wenn ihm von Seiten der Gemeinde die Wahl des Lehrpersonals überlassen wird.

§ 37. *Reduktion der Besoldung eines Sekundarlehrers bei Ausfall des Sommerkurses.* Wenn an einer Sekundarschule, deren jährliche Schulzeit in einen Winter- und einen Sommerkurs eingeteilt ist (siehe § 13), der Sommerkurs wegfällt, so setzt der Erziehungsrat unter Würdigung der Umstände von Fall zu Fall die Besoldung fest.

§ 38. *Bedeutung des Ausdruckes „Hülfslehrer“* (§ 112). Als Hülfs-Lehrkräfte gelten alle diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche in solchen Fächern, die sonst dem ordentlichen Lehrpersonal überbunden sind, Unterricht erteilen oder welche mit Genehmigung des Erziehungsrates zur Kompletirung des Unterrichts für einzelne Fächer mit beschränkter Stundenzahl beigezogen werden, z. B. Gesang-, Musik-, Zeichnungs-, Turn- und Schönschreiblehrer an Primar-, Sekundar- und Mittelschulen, sowie Arbeitslehrerinnen als Gehülfinnen an nicht selbständigen Arbeitsschulen (§ 10).

§ 39. *Änderung einer Lehrstelle, Stundenmaximum* (§ 113). Falls der Regierungs- oder Erziehungsrat sich veranlasst findet, einem Lehrer an einer der kantonalen Anstalten verwandte andere Fächer zuzuweisen, oder sonstige Veränderungen in der Fächerverteilung vorzunehmen oder die Stundenzahl zu erhöhen, so hat derselbe, sofern dies keine wesentliche Mehrbelastung zur Folge hat, ohne Anspruch auf eine bezügliche Entschädigung sich zu fügen.

Das Maximum der Stundenzahl beträgt für Lehrer an der Taubstummenanstalt, am Lehrerseminar und an den Mittelschulen 28 und für solche an der höhern Lehranstalt 24 und für die Vorstände dieser Schulen 20; für Lehrer von Spezialfächern kann der Erziehungsrat besondere Bestimmungen festsetzen.

§ 40. *Besoldung für beurlaubte Lehrer, für Stellvertreter und Verweser; Sterbequartal* (§§ 115 und 116). Urlaub wird vom Erziehungsrate erteilt, und zwar in der Regel nur in Krankheitsfällen mit Belassung der ordentlichen Besoldung, ausnahmsweise auch zum Zweck weiterer fachlicher oder wissenschaftlicher Ausbildung.

Stellvertreter und Verweser erhalten für die Zeit ihrer Schulführung die gleiche Besoldung, wie wenn sie als ordentliche Lehrer angestellt wären. Dauert die Schulführung nicht wenigstens ein Quartal oder fällt dieselbe auf ein Quartal mit weniger als zehn Schulwochen, so wird die Besoldung per Schulwoche berechnet und für diese der vierzigste Teil der Jahresbesoldung in Anschlag gebracht; sonst wird die Besoldung per Quartal berechnet.

Wird demjenigen Lehrer, für welchen ein Stellvertreter bezeichnet wird, Wohnung und Holz oder die daherige Entschädigung belassen, so hat der Stellvertreter keinen Anspruch hierauf, dagegen wird in diesem Falle seine Barbesoldung entsprechend erhöht und die Gemeinde hat dann auch an den Mehrbetrag der letztern den gesetzlichen Viertelsbeitrag zu leisten.

Wird dem Stellvertreter die Holzberechtigung nicht entzogen, oder tritt während des Schuljahres ein Verweser ein, so ist, falls die Gemeinde die daherige Schuld durch Naturalleistung abträgt, dem neuen Lehrer wenigstens so viel Holz anzuweisen, als es im Verhältnis zu der noch übrigen Schulzeit (Anzahl Schulwochen) trifft. Ist der noch vorhandene Vorrat kleiner, so ist der Ausfall zu ergänzen oder durch Barentschädigung auszugleichen; ist derselbe grösser, so kann die Gemeinde den Wert des Mehrbetrages von dem anderweitigen Besoldungsbeitrage in Abzug bringen. Eine entsprechende Abrechnung darf resp. soll sie auch dem Vorgänger gegenüber treffen.

Bei Sterbefällen kann der Erziehungsrat unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse des Verstorbenen an seine Hinterlassenen zu der von Seiten des Staates verfallenen Besoldung eine Zulage verabfolgen, die indessen den Betrag eines Quartalbeitrages nicht übersteigen darf.

§ 41. *Pflichten des Lehrers gegenüber der Schuljugend, namentlich in Betreff der Aufsicht über dieselbe* (§ 118). Der Lehrer hat alle Pflichten, die ihm in seiner doppelten Stellung als Schulmann und Erzieher obliegen, treu und gewissenhaft zu erfüllen.

Insbesondere hat er die Schulzeit genau einzuhalten und zu diesem Zwecke jeweilen, wenn nicht die Teilnahme am Morgengottesdienste ihn hindert, wenigstens 10 Minuten vor Beginn der Schule sich im Lehrzimmer einzufinden, den Unterricht mit Gebet zu beginnen und zu schliessen und während der Schulstunden sich ausschliesslich der Lehrtätigkeit zu widmen. Ungefähr in der Mitte des halbtägigen Unterrichts oder jedenfalls wenigstens eine Stunde vor Schluss desselben lässt er eine Pause von 7 bis 10 Minuten eintreten, während welcher die Schulkinder ins Freie gehen mögen, immerhin unter Aufsicht des Lehrers. Dauert der Unterricht nicht länger als 2 Stunden, so ist diese Pause nur in der ersten und zweiten Klasse innezuhalten.

Für das Betreten des Schulhauses, des Lehrzimmers und der angewiesenen Bänke und für das Verlassen derselben, sowie für all' die kleinern Verrichtungen, die einzelnen Schülern (als Ordnern) überbunden werden können, soll der Lehrer eine bestimmte Ordnung festsetzen und sie strengstens handhaben, sowie überhaupt durch Beispiel, Lehre und Zucht in den Schülern den Sinn für Ordnung und Wohlanständigkeit zu wecken und auszubilden suchen.

Unter den nötigenfalls anzuwendenden Strafen ist als körperliches Strafmittel einzig die Applizirung einiger Rutenstreiche auf die flache Hand gestattet.

Die Aufsichtspflicht des Lehrers über die Schuljugend, soweit es sich um die Volksschule (Primar-, Fortbildungs- und Sekundarschule) handelt, erstreckt sich auch auf deren gesamtes Verhalten ausser der Schule und Unterrichtszeit. Insbesondere hat er ein scharfes Auge auf den Fleiss und die häusliche Betätigung zu richten, auf Verhinderung von unanständigen Reden, von Fluchen und Herumschwärmen, von Unanständigkeit beim Baden, von nächtlichem Ausbleiben nach dem Läuten der Betglocke, Bettel, Diebereien, mutwilliger Beschädigung fremden Eigentums und auf Beobachtung der Vorschriften über Tierschutz und Tierquälereien u. s. w. zu dringen. Der Volksschuljugend ist der Besuch von Wirtschaften und Tanzböden, sowie das Tabakrauchen verboten.

Zur Verhinderung solcher Ausschreitungen soll der Lehrer warnend und strafend einschreiten und zu diesem Zwecke mit dem Elternhause, den Schulbehörden und Seelsorgern sich in Verbindung setzen. Der Lehrer hat daher auch zur Aufstellung und Durchführung bezüglicher Schulverordnungen nach Kräften beizutragen. Wo die Schüler in grösserer Zahl zusammenkommen, sei es beim Kirchenbesuche oder bei festlichen Anlässen oder Spaziergängen u. s. w. hat der Lehrer die Pflicht der Überwachung. Von dieser Pflicht kann er zeitweise durch den Bezirksinspektor, dauernd nur durch den Erziehungsrat dispensirt werden.

Anderseits ist es Pflicht der Eltern und Pflegeeltern, den Lehrer in Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen, namentlich seine Anzeigen über den Fleiss und das Verhalten ihrer Kinder entgegen zu nehmen und die ihnen vom Lehrer alle 14 Tage zugestellten Notenbüchlein einzusehen und zu unterzeichnen. Allfällige Beschwerden gegen denselben haben sie ausser der Schule

vorzubringen. Das Betreten des Schullokales, um dem Lehrer vor den Kindern Vorwürfe zu machen, ist durchaus verboten und zieht polizeiliche Strafe nach sich. Auch in das Notenbüchlein dürfen keine derartigen Bemerkungen eingetragen werden.

§ 42. *Absenzen wegen Krankheit oder Kleidermangel* (§§ 120 und 121). Wenn als Entschuldigung für Schulversäumnisse Krankheit angegeben wird, so soll der Lehrer, sofern er an der Richtigkeit der ihm gemachten Angabe zweifelt, über den Tatbestand sich zu vergewissern suchen und er kann zu diesem Zwecke, wenn seine anderweitige Erkundigung nicht zu einem sichern Resultate führt, die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Letzteres hat auf jeden Fall zu geschehen, wenn die Absenz über zwei Wochen andauert.

Wird ein Kind während eines Schulkurses durch den Bezirksinspektor für den Rest desselben vom Schulbesuche dispensirt, so ist es als ausgetreten und sein ferneres Ausbleiben nicht mehr als Schulversäumnis zu betrachten resp. zu notiren.

Werden zur Heilung von solchen Schulkindern, welche mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten oder Ungeziefer (Kopf-, namentlich aber Gewandläusen) behaftet sind, von Seiten des Elternhauses trotz daheriger Aufforderung durch den Lehrer keine Anstalten getroffen, so hat dieser hievon sofort dem Schulverwalter Anzeige zu machen und letzterer auf Kosten der Eltern oder im Armutsfalle auf Kosten des zuständigen Waisenamtes die zur Heilung resp. Reinigung erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Nötigenfalls macht der Lehrer dem Erziehungsrate zu allfällig weiterer Behandlung Anzeige.

Müssen wegen epidemischen Krankheiten ganze Schulen eingestellt werden, so hat diejenige Amtsstelle, welche die Schliessung anordnet, hievon unter Angabe der Gründe sofort dem Erziehungsrate Kenntnis zu geben und der Lehrer macht hievon der Schulpflege, sowie dem Bezirks- und dem Kantonalschulinspektor Anzeige.

Sind Kinder durch Kleidermangel am Schulbesuche verhindert, so hat der Lehrer beim Armenvereine, oder, wenn am betreffenden Orte kein solcher besteht oder dieser seinem Gesuche nicht entsprechen will, beim zuständigen Waisenamte auf Abhülfe zu dringen. Bei notorischer Armut der Eltern soll er in dringenden Fällen, mit Zustimmung des Präsidenten der Schulpflege, bis auf den Betrag von Fr. 10 die nötigen Kleider auf Rechnung des Waisenamtes von sich aus anschaffen und letzterm die Rechnung, mit dem Visum des Bezirksinspektors oder des Schulpflegepräsidenten versehen, zustellen.

§ 43. *Schulpflegekreise, Wahl der Schulpflegen und Anzahl ihrer Mitglieder* (§§ 125, 126 und 133). Von der im Gesetze aufgestellten Regel, dass die Primarschulpflegekreise mit den Friedensrichterkreisen zusammenfallen, sind ausgenommen der Schulpflegekreis Root, welcher aus den Gemeinden Root, Dierikon, Gisikon und Honau besteht; der Kreis Buchenrain, welcher nur die Gemeinde gleichen Namens umfasst; der Kreis Ettiswil, bestehend aus den Gemeinden Ettiswil, Alberswil und Kottwil, und der Kreis Gettnau, bestehend aus den Gemeinden Gettnau und Ohmstal-Niederwil. Wenn ein Primarschulpflegekreis nur eine oder zwei Schulen umfasst, so genügt es, wenn die Schulpflege aus drei Mitgliedern besteht; zählt derselbe aber mehr Schulen, so sollen in die Schulpflege wenigstens fünf Mitglieder gewählt und die einzelnen Ortsschulkreise hiebei entsprechend berücksichtigt werden.

Wenn ein Primarschulpflegekreis und ein Sekundarschulkreis zusammenfallen und nur eine einzige Gemeinde umfassen, so ist es nicht nötig, dass zwei Schulpflegen gewählt werden, sondern es kann die Aufsicht über beide Schulstufen einer und derselben, von der Gemeinde zu wählenden Schulpflege übertragen werden.

§ 44. *Rechte und Pflichten der Schulpflegen* (§§ 126—134). Die Schulpflege hat für die ihr unterstellten Schulen von sich aus oder in Verbindung mit dem Pfarramte unter Berücksichtigung der im § 41 aufgestellten Bestimmungen eine Schulverordnung zu erlassen, welche dem Bezirksinspektor zur Prüfung und Genehmigung und dem Erziehungsrate zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden soll. Sie hat die nämlichen Strafkompetenzen wie der Lehrer

und darf von denselben in verschärftem Masse Gebrauch machen. Nach fruchtlosen Mahnungen und Strafen von ihrer und von Seiten des Lehrers kann sie bis auf 1 Tag Einsperrung über ein Schulkind verhängen, gegen pflichtvergessene Eltern an zuständiger Stelle Klage einreichen und der Ortspolizei zur Hebung von Übelständen im Sinne der Schulverordnung verbindliche Weisungen erteilen. In dringenden schweren Fällen kann sie unter sofortiger Kenntnisgabe an den Bezirksinspektor Verfügungen treffen, welche sonst in die Kompetenz des letztern fallen.

Sofern die Fortbildungsschule einem Primarlehrer des Schulortes übertragen wird, fällt die Aufsicht über dieselbe der betreffenden Primarschulpflege zu.

Die Schulpflege erstattet, abgesehen von ihren Anzeigen und Berichten während des Schuljahres, jeweilen am Schluss desselben und zwar bis längstens Ende September über ihre in dessen Verlauf entfaltete Tätigkeit dem Bezirksinspektor nach Massgabe eines hiefür aufzustellenden Schemas einen Gesamtbericht.

§ 45. *Teilung eines Inspektoratsbezirkes* (§ 135). Wie gemäss dem Gesetze einem und demselben Bezirksinspektor zwei oder mehr Inspektoratsbezirke übertragen werden können, so können umgekehrt auch, wenn die Verhältnisse dies wünschenswert erscheinen lassen, einzelne Bezirke geteilt und zwei Inspektoren für dieselben bestellt werden.

§ 46. *Aufsicht über die Schulbibliotheken* (§ 138). Das Recht zur Aufsicht über die Schulbibliotheken steht in erster Linie der Schulpflege zu; in zweiter Linie und in Überordnung über diese ist der Bezirksinspektor ermächtigt, nicht bloss vom Stande und der Besorgung solcher Bibliotheken und den daherigen Neuanschaffungen Kenntnis zu nehmen, sondern auch behufs Ausscheidung von allfällig in religiöser oder sittlicher Beziehung schädlichem Stoffe verbindliche Verfügungen zu treffen.

§ 47. *Besoldung und Berichterstattung der Bezirksinspektoren* (§§ 136, 138 und 149). Soweit seit Erlass des Erziehungsgesetzes respektive seit dem Schuljahr 1878/79 neue Primar- und Sekundarschulen entstanden sind oder noch entstehen werden, wird der Erziehungsrat, um die betreffenden Bezirksinspektoren für ihre daherige Mehrbelastung einigermassen entschädigen zu können, jeweilen einen bezüglichen Posten in seinen Budgetentwurf aufnehmen.

In dem jeweilen bis längstens Mitte Oktober dem Kantonalschulinspektor zu Handen des Erziehungsrates einzureichenden Jahresberichte der Bezirksinspektoren darf alles wegbleiben, was bereits in den einzelnen Schulberichten enthalten ist. Dringende Gegenstände sollen aber weder in die Schulberichte noch in den allgemeinen Bericht aufgenommen, sondern in besonderer Eingabe dem Erziehungsrate mitgeteilt werden. Auch kann letzterer über einen sämtliche Inspektoren betreffenden Gegenstand, z. B. die Schulbibliotheken, einen Spezialbericht von denselben verlangen.

§ 48. *Abwandlung der unentschuldigten Schulversäumnisse* (§§ 128, 129, 133, 134 und 139 bis 142). Wenn unentschuldigte oder nicht genügend entschuldigte Schulversäumnisse vorkommen, so ist gegenüber den betreffenden Kindern respektive ihren Eltern folgendes Strafverfahren einzuschlagen:

1. Der Lehrer soll möglichst bald, jedenfalls wenn ein Kind binnen 14 Tagen zweimal (an zwei Halbtagen) oder, falls die einzelnen Absenzen weiter auseinander liegen, seit Beginn des Schulhalbjahres dreimal die Schule versäumt hat, ohne dass ihm von Seiten des Elternhauses eine Anzeige gemacht wird, sei es direkt oder durch benachbarte Schulkinder u. s. w. sich über die Ursache des Wegbleibens vergewissern. Ist letzteres ein unbegründetes, so erlässt er sofort eine Mahnung an die betreffenden Eltern (Pflegeeltern u. s. w.). Kommt das Kind gleichwohl noch nicht zur Schule, so macht er ausserordentlicherweise (Erziehungsgesetz § 122) ungesäumt Anzeige an die Schulpflege oder gleich an den Bezirksinspektor.

   Als Absenz gilt auch wiederholtes unentschuldigtes Zuspätkommen.

2. Die Schulpflege erlässt auf die Anzeige des Lehrers sofort auch ihrerseits eine Mahnung oder statt derselben eine Vorladung, letzteres besonders in dem Falle, wenn ihr die betreffenden Eltern bereits als nachlässig bekannt sind. Wenn während der zur Berichterstattung an den Bezirksinspektor eingeräumten Frist (E. G. § 122) die Absenzen infolge offenbarer Renitenz fortdauern oder in auffallender Weise sich mehren, so fällt die Schulpflege die in § 140 des Gesetzes vorgesehene erste Geldbusse aus, immerhin unter sofortiger Kenntnisgabe an den Bezirksinspektor. Daneben bleibt es der Schulpflege anheimgestellt, in solchen Fällen das säumige Kind durch die Ortspolizei in die Schule bringen zu lassen.
3. Der Bezirksinspektor hat sich zunächst bei seinen Schulbesuchen von der genauen Führung des Absenzenverzeichnisses zu überzeugen, sowie die prompte Ausführung der in Bezug auf die Absenzenabwandlung dem Lehrer und der Schulpflege überbundenen Verpflichtungen zu überwachen.
   In allen von der Schulpflege ihm überwiesenen Fällen schreitet er sofort strafend ein, sei es durch Verhängung einer Geldbusse (E. G. § 140) oder aber durch Ueberweisung an das Statthalteramt (§ 142). Falls er von der regelmässigen Berichterstattung (§§ 122, 130 und 142) her Anlass zum Einschreiten nimmt, so soll er dies immer im Sinne rascher Erledigung und möglichster Förderung eines fleissigen Schulbesuches tun.
4. Der Schulverwalter mag behufs Einzugs der von den obgenannten Instanzen ausgefällten Bussen die Schuldigen zuerst mahnen; erfolgt die Bezahlung nicht bis in längstens 14 Tagen nach Zustellung der Strafverfügung, so hat er Betreibung anzuheben und zwar nach dem für den Bussenbezug zulässigen beschleunigten Verfahren. Im Falle der Unzahlbarkeit, sei diese notorisch oder auf dem Betreibungswege ermittelt, hat er hievon sofort dem Bezirksinspektor Anzeige zu machen, der seinerseits den Schuldigen dem Statthalteramte überweist. Wenn der Schulverwalter innert der gesetzlichen Frist weder die Bussen bezogen noch auch den Nachweis der Unzahlbarkeit geleistet hat, so wird er selber Rechtsschuldner.
5. Der Amtsgehülfe wird die Tätigkeit des Schulverwalters nach Massgabe des Gesetzes (§ 141, Alinea 2) überwachen und säumige Beamte dem Departemente des Gemeindewesens verzeigen.
6. Der Amtsstatthalter hat die vom Bezirksinspektor ihm überwiesenen Fälle ohne jegliche Verschleppung im Sinne des Gesetzes (§§ 140 bis 142) abzuwandeln und hierüber zu Handen der Schulaufsichtsbehörden eine eigene Kontrole zu führen, in welche einzutragen sind:
   a. der Name des betreffenden Bezirksinspektors;
   b. das Datum der Überweisung;
   c. der Name und Wohnort des zu Bestrafenden;
   d. das Datum, unter welchem letzterer die Strafe antritt oder leistet oder unter welchem er dem Bezirksgerichte überwiesen wird;
   e. die Art und Grösse der festgesetzten Strafe.
7. Unentschuldigte Absenzen von Fortbildungsschülern sind ganz gleich wie diejenigen anderer Schüler zu bestrafen und es sollen die versäumten Stunden überhin nach Schluss des Kurses in der Primar- respektive Sekundarschule desjenigen Lehrers nachgeholt werden, welcher die Fortbildungsschule gehalten hat. War für letztere ein eigener Lehrer angestellt, so haben die betreffenden Schüler sodann diejenige Primarschule zu besuchen, die der Inspektor ihnen anweist. In diesem Falle hat letzterer dem betreffenden Primarlehrer die Namen der Nachschulpflichtigen und die Anzahl der nachzuholenden Schulhalbtage anzugeben.
8. Wenn Pflegeeltern wegen Schulversäumnissen ihrer Pflegekinder in die zweite Busse verfallen oder dem Statthalteramte überwiesen werden müssen, so hat der Bezirksinspektor zum Zwecke besserer Versorgung dieser Kinder hievon dem Erziehungsrate Anzeige zu machen.

9. Die beim Wechsel des Wohnortes respektive des Schulkreises gemachten unbegründeten Absenzen sind am neuen Schulorte strafbar.

§ 49. *Aufsichtskommissionen der Taubstummenanstalt, des Lehrerseminars und der Mittelschulen* (§§ 153, 154 und 156). Die Aufsichtskommission der Taubstummenanstalt, sowie diejenige des Lehrerseminars haben die betreffende Anstalt jährlich wenigstens zweimal zu besuchen. Die Aufsichtskommissionen der Mittelschulen sind nicht befugt, von obligatorischen Lehrfächern zu dispensiren, sondern es sind diesbezügliche Gesuche durch den betreffenden Rektor mit einem Gutachten des Lehrervereins dem Erziehungsrate einzureichen.

§ 50. *Schulhausbaupflicht* (§ 173). Wenn das einer Gemeinde zugehörige Schulhaus ausserhalb ihres Gebietes liegt, oder wenn ein Schulhaus zwei oder mehreren Gemeinden zugleich angehört oder bei ähnlichen ausnahmsweisen Verhältnissen haftet die Pflicht der Erbauung und des Unterhaltes auf derjenigen Gemeinde respektive denjenigen Gemeinden, welche das betreffende Schulhaus besitzen oder benutzen.

§ 51. *Schulkostenbeitrag* (§ 174). Wenn das von einer Gemeinde erstellte Schulhaus in luxuriöser Weise gebaut ist, so dürfen bei Berechnung des von einer andern Gemeinde einzufordernden Schulkostenbeitrages die Kosten der Luxuszutaten nicht mit in Anschlag gebracht werden. Das gleiche ist der Fall bezüglich der von einer Gemeinde verabfolgten Zulagen zu der vom Regierungsrate festgesetzten Besoldung ihres Lehrpersonals. Die Frage, was für Lehrmittel zu den allgemeinen gehören, ist nach Massgabe des Lehrplanes zu entscheiden.

Wenn der Schulverwalter oder Gemeinderat des Schulortes den beitragspflichtigen Gemeinden die auf ein Schuljahr oder ein Kalenderjahr bezügliche Rechnung nicht bis in längstens zwei Jahren nach Ablauf desselben mitteilt, so wird die daherige Forderung als erloschen betrachtet.

§ 52. *Vermietung von Schulhauslokalen* (§ 175). Bei allfälliger Vermietung von disponiblen Lokalen eines Schulhauses ist dem erzieherischen Zwecke der Schule möglichst Rechnung zu tragen. Der Bezirksinspektor hat hierüber zu wachen und nötigenfalls seine Reklamationen beim Erziehungsrate anzubringen.

§ 53. *Äussere und innere Einrichtung des Schulhauses, Turnplatz* (§ 176). Bei der Erbauung neuer und der Umänderung bereits vorhandener Schulhäuser, desgleichen auch bei der Miete von Schullokalen in Privathäusern sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1. Das Schulhaus soll wenigstens annähernd in der Mitte des Schulkreises an einem trockenen, gesunden, ruhigen, dem Lichte freien Zutritt gestattenden Orte stehen.
2. Bei demselben soll ein hinreichend grosser Spiel- und Turnplatz, sowie in möglichster Nähe ein Brunnen sich befinden. Für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabteilung soll ein Raum von wenigstens 8 m² zur Verfügung stehen.
3. Das Erdgeschoss soll wenigstens 60 cm über der Erdoberfläche erhaben und durch Hohlräume oder gutes Füllmaterial gegen die Einflüsse der Bodenfeuchtigkeit gesichert sein. Werden Schulzimmer ins oberste Stockwerk verlegt, so soll letzterm eine sogenannte Kniewand aufgesetzt werden.
4. Die Gänge und Treppen sollen geräumig, letztere nicht steil angelegt werden und gut beleuchtet sein. Die Stockwerke sind durch doppelten Boden, die Schulzimmer durch gute, den Schall nicht durchlassende Scheidewände von einander zu trennen.
5. Die Fenster müssen nach Zahl und Grösse der Zweckbestimmung des Gebäudes entsprechen. Die Minimalgrösse betrage 1,1 : 1,8 m und es ist für die Schulzimmer je ein solches auf je zehn Schüler anzubringen respektive 0,2 m² auf einen Schüler zu berechnen, bei erschwertem Lichtzutritte verhältnismässig mehr. Der Raum zwischen Diele und Fenster betrage höchstens 15 cm und die Höhe der Fensterbrüstung ungefähr 90 cm. Für Schulzimmer und Lehrerwohnungen dürfen Jalousien und Vor-

fenster nicht fehlen; im Schulzimmer erhalten überhin alle Fenster auf der Sonnseite Vorhänge oder Storen.

6. Das Dach ist mit Rinnen und Röhren zu versehen, welch' letztere bis zur Erde reichen. Dort ist das Wasser in gepflasterten Rinnen oder geschlossenen Röhren fortzuleiten. Auf exponirten Gebäuden ist ein Blitzableiter anzubringen.
7. Die Abtritte sind in ein Nebengebäude zu verlegen oder so mit dem Stiegenhause zu verbinden, dass zwischen ihnen und dem Hause ein nach einer Seite hin offener Vorplatz sich befindet. Die Gruben sind in Zement-Beton zu erstellen oder wasserdicht zu mauern und mit Platten zu schliessen. Die Zahl der Abtritte ist auf wenigstens zwei, bei grösseren Schulen auf vier, für Knaben und Mädchen getrennt, bestimmt.
8. Vor der Hauptseite des Schulhauses ist der Boden wenigstens 1 m breit mit Platten zu belegen oder zu pflastern, ebenso der Weg zum Abtritte, zum Holzhause und zum Turnlokale. Bei allen Eingängen ins Haus sind je zwei Scharreisen anzubringen.
9. Die Schulzimmer sind so anzubringen, dass das Hauptlicht von links einfällt und die Schüler gegen eine fensterlose Wand hinsehen. Die Form sei rechteckig, im Verhältnisse von 2:3 bis 3:4; die Höhe betrage wenigstens 2,7 m und der auf ein Kind entfallende Flächenraum wenigstens 0,8 m^2.
10. Der Ofen soll so gestellt werden, dass er die Zweckbestimmung des Lokales nicht beeinträchtigt. Derselbe soll ohne Überheizung letzteres bis auf 15° C. zu erwärmen vermögen. Eisenöfen ohne vollständige, gasdichte Fütterung dürfen nicht angebracht respektive belassen werden.
11. Zum Zwecke der Ventilation sind wenigstens zwei Vorfenster zum vollständigen Öffnen einzurichten.
12. Die Wände sind in der Regel mit einem ungefähr 1,5 m hohen Täfer zu versehen. Der Rest, sowie die Decke sind entweder zu pflastern oder ebenfalls zu vertäfern. Alles erhält einen hellen, jedoch nicht grellen Anstrich, wofür auf Holz stets Ölfarbe zu verwenden ist.

§ 54. *Bestuhlung* (§ 176). Die Schulbank soll solid und der Altersstufe der Schüler angepasst, überhaupt zweckdienlich sein. Sie wird in der Regel für vier Sitzplätze eingerichtet. Letztere haben folgende Minimalmasse: für kleinere Kinder 45, für grössere 55, für Arbeitsschülerinnen 50 bis 60 und für Sekundarschüler 60 cm. Rücklehnen dürfen nicht fehlen. Ausserdem sind folgende Masse innezuhalten: Tischbreite mindestens 45 cm; Sitzbreite 27 cm; Plus-Distanz höchstens 7 cm; Neigung der Tischplatte 1:6 oder 7. — Bei Neuanschaffungen ist der Schulverwalter verpflichtet, sich mit dem Lehrer und Inspektor ins Einvernehmen zu setzen.

§ 55. *Einschreiten der Aufsichtsbehörde in Schulhausbausachen* (§ 176 und 177). Säumige Gemeinden, welche trotz Mahnung die im Gesetze respektive in gegenwärtiger Verordnung ihnen auferlegten Pflichten betreffend Neubau oder Umbau eines Schulhauses, Anweisung eines Turnplatzes, Beschaffung der Bestuhlung u. s. w. nicht erfüllen, kann vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates zeitweise der Beitrag des Staates an die Besoldung ihres Lehrpersonals entzogen werden, in welchem Falle sie das daherige Betreffnis selbst zu leisten haben. Jedenfalls hat, wenn wegen zu kleinem Flächeninhalt des Turnplatzes die Knaben einer einzelnen Schule in zwei Turnabteilungen getrennt werden müssen und infolge dessen eine Mehrbelastung der Lehrer über die im Lehrplane vorgesehene Stundenzahl eintritt, die Gemeinde dieselben auf bezügliche Reklamation von sich aus hiefür zu entschädigen.

§ 56. *Reinigung und Beheizung der Schullokale* (§ 180. 3). Die Schullokale sollen wöchentlich wenigstens zweimal gereinigt, die Fenster monatlich, der Fussboden und hölzerne Wände und Decken sollen halbjährlich gründlich ausgewaschen wenden. Diese Reinigungsarbeiten sollen aber nicht den Kindern, sondern einer eigens hiefür bestellten Person übertragen werden.

Die Beschaffung des Beheizungsmaterials darf nicht einem Mieter überbunden werden, sondern soll durch den Schulverwalter selbst geschehen.

§ 57. *Unentgeltliche Lehrmittel.* Allfällige Gemeindebeschlüsse betreffend unentgeltliche Verabfolgung der Lehrmittel oder wenigstens eines Teiles derselben erlangen inskünftig erst nach vorheriger Genehmigung seitens der Oberbehörde Rechtskraft. Die unentgeltlich verabfolgten Lehrmittel sollen, soweit die Schulkinder im nächstvorhergegangenen Schuljahr respektive Semester derselben noch bedurften, ihnen auch während der Ferien zum Gebrauche und beim Schulaustritte als Eigentum überlassen werden.

§ 58. *Lehrmittel für arme Schulkinder.* Soweit die Lehrmittel an der Primar- und Sekundarschule, sowie an der Arbeits-, Fortbildungs- und Rekrutenwiederholungsschule nicht unentgeltlich verabfolgt werden und der Lehrer von den Schülern für das ihnen verabfolgte Material bis zum Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres respektive bei der Fortbildungs- und Rekrutenwiederholungsschule bis zum Schlusse des betreffenden Kurses noch nicht bezahlt ist, stellt er den Eltern (Pflegeeltern) alsdann eine spezifizirte Rechnung zu, mit der Mahnung, den Betrag innert vier Wochen zu entrichten. Bleibt diese Mahnung erfolglos, so hat dem Lehrer die betreffende Forderung nunmehr binnen 14 Tagen der Schulverwalter derjenigen Gemeinde zu bezahlen, in welcher das Schulkind wohnt. Dieser mag, wenn die Eltern nicht notorisch arm sind, dieselben nochmals zur Bezahlung auffordern und nötigenfalls Betreibung gegen sie anheben.

Wenn Eltern, die noch Lehrmittel schuldig sind, aus dem Schulkreise in eine andere Gemeinde fortziehen, so hat der Lehrer dies dem Schulverwalter ungesäumt anzuzeigen, der in einem solchen Falle die Lehrmittelschulden zu Handen des Lehrers einkassirt, eventuell ihm dieselben von sich aus bezahlt.

Über allfällige Anstände zwischen dem Lehrer und dem Schulverwalter entscheidet der Bezirksinspektor.

Die dem Lehrer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ausbezahlten Beiträge hat der Schulverwalter auf Rechnung seiner Schulkasse zu stellen und darf sie nicht weiter mit einem Waisenamte oder einer andern politischen Gemeinde ausserhalb des Schulkreises verrechnen.

§ 59. Gegenwärtige Verordnung, welche auf den 1. Oktober nächsthin in Kraft tritt und durch welche alle mit ihr in Widerspruch stehenden frühern Verordnungen, Reglemente und sonstigen Erlasse aufgehoben werden, ist in die Sammlung der Verordnungen aufzunehmen, dem Erziehungsrate zur Vollziehung mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

Luzern, den 30. September 1891.

Namens des Regierungsrates,
Der Statthalter: Dr. Ed. Schumacher.
Der Staatsschreiber: J. Düring.

---

9. 2. **Verordnung des Kantons Aargau über Schulhausbauten.** (Vom 4. Mai 1891.)

I. Zweck des Schulhauses.

§ 1. Das Schulhaus soll vor allem aus der Schule dienen. Will dasselbe auch zu andern Zwecken, z. B. für Gemeindeverwaltung, benutzt werden, so sind die bezüglichen Lokale von den Unterrichtsräumen so viel als möglich zu trennen.

II. Bauplatz, Bauart, Lage, Umgebung.

§ 2. Ein Schulhaus soll auf einem trockenen oder trocken gelegten Platze, in freier, womöglich zentraler Lage erbaut werden.

Bauplätze mit geräuschvoller, gefährlicher oder gesundheitsschädlicher Umgebung sind nicht zulässig.

§ 3. In unmittelbarer Umgebung des Schulhauses ist ein ebener, trockener Platz für Turn- und Spielzwecke anzulegen (Verordnung des schweiz. Bundesrates vom 16. April 1883), welcher auf jeden Turnschüler 8 m² Flächenraum bietet.

§ 4. In möglichster Nähe des Schulhauses soll sich ein Brunnen befinden.

§ 5. Der Massivbau verdient den Vorzug vor andern Bauarten.

§ 6. Die Schulzimmer sollen gegen Osten, Südosten oder Süden, Zeichensäle gegen Norden angelegt werden.

§ 7. Das Gebäude soll wenn möglich unterkellert werden. Der Fussboden des Erdgeschosses ist wenigtens 0,60 m und bei nicht ganz günstigem Untergrund 1,00 m hoch über das umgebende Terrain zu legen.

Die Auffüllung unter dem Fussboden soll nur aus trockenem Material bestehen.

§ 8. Für Fundamente und Kellermauern sind harte, die Erdfeuchtigkeit nicht fortleitende Bausteine, mithin keine Sand- und Tuffsteine zu verwenden.

Gegen das Eindringen aufsteigender Bodenfeuchtigkeit empfehlen sich folgende Massregeln:

1. Anbringen einer undurchdringlichen Schicht (Isolirschicht) auf Terrain- oder Sockelhöhe, eventuell in ganzer Ausdehnung der nicht unterkellerten Lokalitäten. Asphaltparquetböden sind empfehlenswert.
2. Schnee- und Regenwasser, sowie Abwasser des Hauses müssen sorgfältig und direkt in geschlossenen Leitungen abgeführt werden.

III. Innere Einrichtung des Schulhauses.

§ 9. Für den Unterricht sind notwendig:

1. Ein Lehrzimmer für jede Schulabteilung.
2. Ein Arbeitsschulzimmer, eventuell auch mehr.
3. Ein Sammlungszimmer oder diesem Zweck entsprechende Glasschränke im Schulzimmer oder Vorraum (Gang).
4. Ein Turnlokal, wofür Kellerräume nicht zulässig sind.

§ 10. Das Schulhaus soll wenigstens zwei Ausgänge haben. Die Haustüre darf nicht unter 1,20 m breit angelegt werden; genügende Beleuchtung des Eingangs ist durch die Konstruktion zu ermöglichen.

Die Hauptgänge müssen hell und wenigstens 2,50 m breit sein.

§ 11. Das Treppenhaus soll hell sein. Die Treppen dürfen nicht in einem Laufe, sondern müssen mit Ruheplätzen (Podesten) auf halber Stockwerkshöhe bequem angelegt werden; gewundene und Wendeltreppen sind unstatthaft. Die Breite der Treppen darf nicht unter 1,20 m, die Stufenbreite nicht unter 0,25 m und die Stufenhöhe nicht über 0,17 m betragen.

Die Treppen sind mit sichern Geländern zu versehen; auf den Handlehnen sind vorstehende Knöpfe oder andere entsprechende Vorrichtungen anzubringen. Treppen aus Stein sind wünschenswert und werden für dreistöckige Schulhäuser gefordert.

Grosse Korridore und Vorplätze vor den Schulzimmern sind für den Aufenthalt der Schüler bei ungünstiger Witterung während der Pausen notwendig; sie enthalten Vorrichtungen zum Aufhängen von Kopfbedeckungen und so weiter, sowie zum Einstellen der Schirme.

§ 12. Das Schulzimmer soll in Bezug auf Länge und Breite so angelegt werden, dass darin die nötige Anzahl zweiplätziger Schultische zweckmässig aufgestellt werden kann und dass jeder Platz gut beleuchtet ist.

Die lichte Höhe des Schulzimmers soll nicht unter 3,50 m und die Bodenfläche per Schulkind nicht weniger als 1,20 m^2 betragen.

§ 13. Die Beleuchtung soll immer von links und soweit möglich von Osten oder Südosten stattfinden; daneben ist auch noch Beleuchtung von der Rückseite zulässig, von der rechten Seite aber nur ausnahmsweise zu gestatten; Lichteinfall gegen den Blick der Schulkinder ist ganz unzulässig.

Bei freier Lage des Hauses genügt eine Fensterfläche, welche zur Bodenfläche im Verhältnis von 1 : 5 steht. Bei tiefen Zimmern oder bei Nachbarschaft von Gebäuden ist entsprechende Vermehrung der Fensterfläche notwendig.

Die Fensterbrüstung soll nicht zu niedrig sein und deren Höhe zwischen 0,80—1 m betragen.

§ 14. Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen. Winterfenster sind notwendig. Innere und äussere Fenster sind mit Oblichtflügeln zu versehen, die mit Leichtigkeit geöffnet werden können.

Mindestens die Hälfte sämtlicher Oblichtflügel ist so einzurichten, dass je der innere und äussere Flügel mit einander nach innen aufgeklappt werden können, wozu aufwerfendes Patentfischbandbeschläge empfohlen wird.

Sämtliche Fenster müssen vollständig und zwar nach innen geöffnet werden können, die Fensterpfeiler müssen möglichst schmal gehalten werden.

Das Sonnenlicht soll durch hellfarbige Vorhänge oder Storen abgehalten werden können.

§ 15. Die Wände der Lehrzimmer müssen glatt verputzt und mit einfarbigem, sanftem, hellgrauem, blassgrünem oder lichtblauem Leimfarbanstrich versehen sein. Brusttäfel oder Hochtäfel sind anzubringen; Decken sind am besten weiss zu streichen.

§ 16. Die Schulzimmertüren sollen nicht unter 0,90 m breit und 2,00 m hoch sein; vorspringende Mauerecken sind mit rundkantigem Winkeleisen zu verkleiden.

§ 17. Der Fussboden soll aus schmalen Brettern oder Parquets bestehen. Im Parterre ist Asphaltparquetboden (Riemenböden mit Asphaltunterlage) zweckmässig, wenn Unterkellerung fehlt.

§ 18. Als Bestuhlung ist das zweiplätzige System mit aufklappbaren Tischblättern nach den von der Erziehungsdirektion genehmigten Mustern zu verwenden. Bei Umbauten darf ausnahmsweise auch die dreiplätzige Schulbank Anwendung finden.

Die Sitzbank ist durch Schwellen mit dem Tisch fest verbunden.

In jedem Schulzimmer soll sich vorfinden: 1 Lehrpult, 1 verschliessbarer Schrank, 1 Tisch, 3 Stühle, eine Anzahl Spucknäpfe, 1 Thermometer, 1 Papierkorb, nebst den vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmitteln. Sehr wünschbar wäre auch das Vorhandensein einer Wanduhr.

§ 19. Die Beheizung kleiner Schulhäuser geschieht am zweckmässigsten und billigsten mit Öfen, in grossen Schulgebäuden kann Zentralheizung (Dampf- oder Warmwasserheizung) mit Vorteil angewendet werden. Mit der Heizung ist eine Ventilation zu verbinden.

§ 20. In jedem Schulzimmer ist eine Vorrichtung zum Waschen der Hände anzubringen, sofern keine Hauswasserversorgung vorhanden ist.

Bei grössern Anlagen ist die Erstellung eines eigenen Baderaumes mit Einrichtung von warmen und kalten Douchen empfehlenswert.

§ 21. Der Abtrittanlage ist die möglichste Sorgfalt zuzuwenden. Die Abtritte sollen womöglich auf der Nordseite und wenn möglich in einem besondern Anbau mit gut ventilirten Vorplätzen in der Weise angebracht werden, dass die Abtrittgase weder Gänge, Treppenhäuser, noch Schulzimmer infiziren können.

Es sind für die beiden Geschlechter gehörig getrennte Abtritte mit besondern Vorplätzen und Eingängen anzulegen; die Abschlusswände sind bis an die Decke zu führen.

Für die Knaben ist auf je 40 Schüler ein Abtritt mit einem Sitz und einem Pissoir, und für die Mädchen auf je 20 Schülerinnen ein Abtritt mit einem Sitz zu erstellen; der Lehrer hat einen besondern Abtritt.

Abtritte für das gleiche Geschlecht sollen durch Scheidewände auf wenigstens 2,40 m Höhe von einander getrennt und vom Vorplatz auf ganze Etagenhöhe abgeschlossen werden.

§ 22. Abtrittanlagen mit Wasserspühlung sind andern Einrichtungen weitaus vorzuziehen.

Abfallröhren müssen aus glasirtem Ton oder Steingut, Schüsseln und Pissoirschalen aus glasirtem Ton oder Porzellan bestehen. Die Abfallröhren sollen bis auf 0,50 m auf den Grubenboden reichen und aufwärts als Dunstleitungen bis über das Dach geführt werden.

§ 23. Abtrittgruben müssen ganz ausserhalb des Gebäudes verlegt und gut zementirt werden. Sie sollen wasser- und luftdicht und sicher verschlossen sein

§ 24. Jeder Abtritt soll eine Breite von mindestens 0,75 m und eine Länge von mindestens 1,50 m erhalten, die Sitzhöhen sollen je nach Erfordernis 0,30 bis 0,45 m betragen.

§ 25. Die massiven Wände der Aborte sollen zementirt und mit einem Besenwurf versehen werden. Bei Massivbauten sind die Böden gewölbt zu erstellen und mit Asphalt oder Zement zu belegen.

IV. Turnhallen.

§ 26. Im Interesse eines regelmässigen Unterrichts wird die Erstellung eines geschlossenen, ventilirbaren, mindestens 5,00 m hohen, hellen und womöglich heizbaren Lokales von 3,5 bis 4 m² Bodenfläche für jeden Schüler einer Turnklasse empfohlen. (Verordnung des schweiz. Bundesrates vom 16. April 1883.)

§ 27. Die Turnhalle kann in höchst einfacher Weise, muss aber stets solid erstellt werden.

§ 28. Für Gemeinde- und höhere Schulen können gemeinschaftliche Turnlokale erstellt und benutzt werden.

§ 29. In der Turnhalle bezw. auf dem Turnplatze sind nach Vorschrift der massgebenden Normalien die in Art. 10 der Verordnung vom 16. April 1883 näher bezeichneten Geräte anzubringen.

V. Benutzung und Besorgung der Schullokalitäten.

§ 30. Die Benutzung der Schullokalitäten zu andern als Schulzwecken kann auf Ansuchen und unter Verantwortlichkeit des Gesuchstellers auf den Vorschlag des Gemeinderates vom Erziehungsrate bewilligt werden. (Schulgesetz § 33.) Es ist in solchen Fällen von den Inhabern der Begünstigung für nachherige gehörige Reinigung zu sorgen.

Alle Unterrichtslokalitäten, welche täglich gebraucht werden, sind wöchentlich wenigstens dreimal auszukehren.

Alljährlich in den Frühlings- und Herbstferien sind sämtliche Schullokalitäten einer gründlichen Reinigung zu unterziehen.

Der Reinlichhaltung der Abtritte ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es sind die Abfallrohre wöchentlich zu spülen und wenn nötig zu desinfiziren.

Gegen das Einfrieren der Abtrittrohre sind rechtzeitig die geeigneten Massregeln zu treffen.

VI. Auswahl des Bauplatzes und Genehmigung der Pläne.

§ 31. Die Wahl des Schulhaus-Bauplatzes unterliegt, nach eingeholtem Gutachten der Baudirektion, der Genehmigung der Erziehungsdirektion resp. des Erziehungsrates; bei erhobenen Anständen entscheidet darüber der Regierungsrat.

§ 32. Die zur Erstellung neuer Bauten, sowie zur Erweiterung oder zu wesentlichem Umbaue bestehender Schulhäuser der Erziehungsdirektion einzureichenden Pläne sollen in den Grundrissen, im Aufriss und Durchschnitt bestehen.

Es soll dabei alles Luxuriöse, Überflüssige oder gar Zweckwidrige vermieden und wo es projektirt ist, von den zuständigen Behörden nicht zugelassen werden.

§ 33. Mit Angabe der bisherigen Zahl der Schulen, der schulpflichtigen Kinder, der Bevölkerung und der voraussichtlich sich gestaltenden Schuleinrichtung der Gemeinde übermacht die Erziehungsdirektion jeden eingegangenen Plan der Baudirektion zur technischen Prüfung. Auf das Gutachten der letztern wird die Erziehungsdirektion resp. der Erziehungsrat den Plan definitiv oder bedingungsweise genehmigen, oder aber nach zu erteilenden Weisungen zur Umarbeitung dem Gemeinderate zurückbieten.

Wird gegen die Genehmigung oder Nichtgenehmigung Einsprache erhoben, so entscheidet darüber der Regierungsrat.

§ 34. Von der Vollendung des Baues wird der Gemeinderat unter Beilage des Bauplanes, des Baubeschriebes und der Bauverträge der Erziehungsdirektion Kenntnis geben und diese nach eingeholtem Gutachten der Baudirektion und eigener Prüfung der Angelegenheit den Bau entweder genehmigen oder dessen Genehmigung behufs notwendiger Ergänzungen oder Änderungen sistiren.

Unter Beilage der genannten Bauakten erstattet die Erziehungsdirektion dem Regierungsrate über den genehmigten Bau Bericht und beantragt bei vorschriftsgemässer Ausführung die Ausrichtung eines entsprechenden Staatsbeitrages.

§ 35. Die Schulbehörden sind beauftragt, nicht nur die unternommenen Schulhausbauten während ihrer Ausführung gemäss dieser Anleitung zu beaufsichtigen, sondern auch den Zustand, die Unterhaltung und Reinlichkeit der bestehenden Schulhäuser und Schullokale unter fortwährender Aufsicht zu halten und dabei auf beförderliche Beseitigung wahrgenommener Mängel und Übelstände zu dringen.

Aarau, den 4. Mai 1891.

Namens des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. Fahrländer.
Der Sekretär: N. Stäuble.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau
beschliesst:

Die vorstehende Verordnung über Schulhausbauten wird genehmigt. Dieselbe ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Aarau, den 19. Mai 1891.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Landammann: Dr. Fahrländer.
Der Staatsschreiber: Dr. A. Zschokke.

---

10. 3. Regulativ betreffend Abgabe der obligatorischen gedruckten Lehrmittel auf Rechnung des Staates an die Primarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom 5. Februar 1891.) (Vom Regierungsrat genehmigt den 16. Februar 1891.)

Die neue Verfassung vom 16. November 1890 gewährt in Art. 6 die unentgeltliche Lieferung der obligatorischen gedruckten Lehrmittel für die Primarschulen von seiten des Staates. Die Unentgeltlichkeit erstreckt sich demnach über die Sprach-, Rechnungs- und Gesangbüchlein, das Ergänzungsschulbuch und die Schülerhandkarte. Diese Lehrmittel sind bei Beginn des Schulkurses durch die Lehrer an die Schüler je nach deren Klasse *einmal* unentgeltlich zu verabfolgen.

Den öffentlichen Primarschulen sind in dieser Beziehung die kantonalen Waisen- und Rettungsanstalten der Primarschulstufe gleich zu halten.

Wenn während des Schuljahres neue Schüler eintreten, so ist folgendes zu beobachten: Kommen sie aus einer st. gallischen Primarschule, woselbst sie die Lehrmittel ihrer Klasse schon erhalten haben, so ist eine nochmalige Gratis-Abgabe unstatthaft; trifft dies aber nicht zu, oder kommen sie von auswärtigen Schulen, so sind ihnen die obligatorischen gedruckten Lehrmittel mit der Zuweisung an die entsprechende Schulklasse gratis zu übergeben.

Alle Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen und unsaubere oder unbrauchbar gewordene Exemplare auf eigene Kosten in den gehörigen Zustand bringen zu lassen, oder durch neue zu ersetzen.

Die Lehrer haben auf die sorgsame Behandlung der Lehrmittel ein wachsames Auge zu richten und Zuwiderhandlungen angemessen zu bestrafen.

Der Erziehungsrat hat die beiden Buchhandlungen Huber & Co. (Fehr'sche Buchhandlung) und A & J. Köppel in St. Gallen mit der Lieferung der obligatorischen gedruckten Lehrmittel beauftragt, nämlich:

a. Rüeggs Lehr- und Lesebücher für Klasse I—VII;
b. Ergänzungsschulbuch;

c. Webers Gesanghefte;
d. Schäublins Liederbuch;
oder statt der unter lit. c und d bezeichneten Lehrmittel:
e. das Übungs- und Liederbuch für den Gesangunterricht an Volksschulen, I. und II. Heft, von Otto Wiesner;
f. die Schülerhandkarte des Kantons St. Gallen.

Bezüglich des Rechnungs-Lehrmittels wollen wir, bis und so lange noch kein eigenes obligatorisches Lehrmittel erstellt ist, den Schulräten freie Hand lassen, die ihnen gut scheinende Auswahl zu treffen.

Die Schulräte sind befugt, nach freier Wahl sich der einen oder andern der beiden genannten Buchhandlungen zu bedienen. Letztere sorgen dafür, dass stets genügender Vorrat auf Lager ist und garantiren für umgehende und zuverlässige Erledigung sämtlicher Bestellungen. Die Abgabe von Lehrmitteln, soweit für solche die Berechtigung zum Gratis-Bezuge vom Staate vorliegt, erfolgt nur auf Grund amtlicher Bestellformulare, welche von der Erziehungskanzlei durch die Bezirksschulratspräsidenten zu beziehen sind. Die Bestellformulare dürfen zu keinerlei andern Bestellungen von Büchern oder Lehrmitteln benutzt werden, und es müssen ungenaue oder unrichtige Bestellungen zurückgewiesen werden.

Die Schulwandkarte der Kantone St. Gallen und Appenzell kann ebenfalls bei den genannten Buchhandlungen zum Preise von Fr. 25 für Primar- und Realschulen des Kantons St. Gallen bezogen werden.

Sollten von den oben bezeichneten obligatorischen gedruckten Lehrmitteln dato noch Vorräte in neuesten Auflagen in Dépôts bei Buchhandlungen, Buchbindern oder Schulbehörden des Kantons sich befinden, so sind die bezeichneten beiden Buchhandlungen bereit, diese Vorräte unter Vergütung des Netto-Ankaufspreises bis zum Beginn des nächsten Schuljahres zu übernehmen.

St. Gallen, den 5. Februar 1891.

Für den Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,
Der Präsident: Dr. F. Curti.
Der Aktuar: Dütschler.

---

11. 4. Reglement für die Inspektion der Schulen des Kantons Appenzell A.-Rh.
(Von der Landesschulkommission erlassen im März 1879 und revidirt im August 1891.)

A. Organisation.

§ 1. Die Inspektion umfasst die Kantonsschule in Trogen und sämtliche Primar-, Real- und Privatschulen des Landes.

§ 2. Die Inspektoren werden auf Vorschlag der Landesschulkommission vom Regierungsrate gewählt.

§ 3. Die Inspektion sämtlicher Schulen hat im Laufe von zwei Jahren zu geschehen. Die Abgrenzung der Inspektions-Bezirke ist Sache der Landesschulkommission.

§ 4. Die Inspektoren haben über die von ihnen inspizirten Schulen mit tunlichster Beförderung der Landesschulkommission einlässlich Bericht zu erstatten, woraus den betreffenden Gemeindeschulkommissionen und Lehrern das Bezügliche in Abschrift mitzuteilen ist. Nach Schluss der zweijährigen Periode hat die Landesschulkommission dem Regierungs- und Kantonsrat einen allgemeinen Bericht über das Ergebnis der Inspektion einzureichen.

§ 5. Die Inspektoren sollen dem Unterricht in jeder Schulabteilung und Klasse so lange beiwohnen, bis sie sich über den Stand der Schule im allgemeinen und die Leistungen des Lehrers und der Schüler im besondern ein möglichst sicheres Urteil gebildet haben.

§ 6. Die Inspektion erstreckt sich über den materiellen, intellektuellen und disziplinarischen Teil des Schulwesens.

B. Spezielle Bestimmungen.

I. Materieller Teil.

§ 7. Alle Schulhäuser und Lehrzimmer sind an der Hand der Normalien für Schulhausbauten zu prüfen. Es soll auch darauf gesehen werden, ob in den Schulhäusern irgend welche den Unterricht störende Arbeiten getrieben werden.

§ 8. Die Inspektoren haben sich nach dem Schulvermögen, der Besoldung und andern die Schule betreffenden Einnahmen der Lehrer, sowie auch nach allfälligen Nebenbeschäftigungen derselben und nach der Unentgeltlichkeit des Realschulunterrichtes (Artikel 37 der Verordnung über das Schulwesen) zu erkundigen.

§ 9. Ganz besonders sind die Aufnahme und Entlassung der Schüler, die Beförderung derselben von einer Schulstufe zur andern, die Klasseneinteilung, die Dauer der Schulzeit, die Ferien und Prüfungen ins Auge zu fassen (Artikel 8 und 22 der Verordnung über das Schulwesen).

§ 10. Die Inspektoren sollen im weitern ihr Augenmerk auf die Lehrapparate und Lehrmittel richten und speziell darüber berichten, ob beide in genügender Anzahl vorhanden seien, ob die obligatorischen Lehrmittel gebraucht werden und ob alle von der Landesschulkommission den Schulen als Eigentum zugestellten Lehrbücher, Verordnungen und Instruktionen sich vorfinden.

§ 11. In Waisenschulen, Rettungsanstalten und Pensionaten ist auf die ganze Hausordnung und besonders auf die Beschäftigung der Schüler ausser den Schulstunden Rücksicht zu nehmen. In Waisenschulen und Rettungsanstalten soll namentlich darauf geachtet werden, ob dem Unterricht neben der Arbeit die nötige Zeit und Aufmerksamkeit gewidmet werde.

II. Intellektueller Teil.

§ 12. Die Inspektoren werden sich davon überzeugen, ob der vorgeschriebene allgemeine Lehrplan beobachtet werde und ob der Lehrer einen darauf sich stützenden speziellen Lehrplan für jede Klasse und jedes Fach ausgearbeitet habe und darnach unterrichte, ferner, ob ein Stundenplan vorhanden und dieser nach Massgabe des Lehrplans eingerichtet sei und den einzelnen Unterrichtsfächern die entsprechende Zeit anweise.

§ 13. In jeder Schule sollen während der Inspektion sämtliche Fächer behandelt werden, wobei es den Inspektoren frei steht, selbst zu prüfen oder irgend ein Pensum vom Lehrer durchführen zu lassen.

III. Disziplinarischer Teil.

§ 14. Die Inspektoren haben auf die körperliche Haltung der Schüler und ihre Reinlichkeit, auf die Ordnung im Schulzimmer und auf den Zustand der Lehrapparate und Lehrmittel zu achten und überhaupt alles ins Auge zu fassen, was die Schulhygieine betrifft.

§ 15. Sie sollen sich auch nach der Art und Weise, wie der Lehrer die Disziplin handhabt, erkundigen und sich davon überzeugen, ob die Instruktion zur Führung der Schultabellen, Ahndung der Schulversäumnisse etc. vom 5. März 1891 genau beobachtet werde.

§ 16. Ganz besonders sollen sie ihr Augenmerk auf den sittlichen Geist, der in der Schule herrscht, auf die Aufmerksamkeit, den Gehorsam und die Tätigkeit der Schüler richten.

§ 17. Die Inspektoren haben das Recht, die Protokolle der Schulkommissionen einzusehen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 18. Um die Inspektion möglichst einheitlich zu gestalten, werden die Primarschulinspektoren von einer Spezialkommission der Landesschulkommission, welche die Inspektion überhaupt zu überwachen hat, zu periodischen Zusammenkünften einberufen.

§ 19. Sie haben die von der Landesschulkommission ihnen zur Begutachtung überwiesenen Fragen zu beantworten. Anderseits können sie von sich aus der Landesschulkommission Wünsche und Anträge einreichen.

§ 20. Die Inspektoren sollen den Lehrern gegenüber nicht als strenge Richter, sondern als wohlmeinende Freunde und Ratgeber auftreten. Zu dem Ende werden sie ihre Wünsche und Bemerkungen dem Lehrer unter vier Augen mitteilen und ihn wohlwollend auf allfällige Mängel und Gebrechen in der Schule aufmerksam machen, damit so der Hauptzweck der Inspektion erreicht werde: allseitige Hebung und Förderung des Schulwesens.

---

12. 5. Instruktion zur Führung der Schultabellen, Ahndung der Schulversäumnisse und Zensur der Tabellen und des Schulbesuches in den Primarschulen des Kantons Appenzell A.-Rh. (Erlassen von der Landesschulkommission den 5. März 1891.)

A. Tabellenführung.

1. Anfertigung der Tabellen.

§ 1. Bei Beginn jedes Schuljahres hat der Lehrer die Schüler, nach Klassen geordnet, mit vollständigem Tauf- und Familien-Namen und Wohnort in die entsprechenden Rubriken einzutragen. Eine Numerirung findet noch nicht statt. In der Rubrik „Aufnahme in die Schule“ ist stets das Jahr zu bezeichnen, in welchem die Aufnahme in die Alltagsschule stattgefunden hat, und zwar gleichviel wo. In der Übungsschultabelle ist ob der Linie der Eintritt in die Alltag-, unter der Linie der Übertritt in die Übungsschule aufzuführen. Die verschiedenen Klassen sollen mit Rücksicht auf die im Laufe des Semesters Eintretenden durch einen angemessenen Zwischenraum von einander getrennt werden. Halbtagschüler neben Ganztagschülern und Ganztagschüler neben Halbtagschülern sind gesöndert aufzuführen. Das gleiche hat in den Übungsschulen bei denjenigen Mädchen zu geschehen, welche wegen Besuchs einer obligatorischen Arbeitsschule die Übungsschule nur einen halben Tag besuchen.

§ 2. In der drittobersten Horizontalkolonne soll in jeder Rubrik die Zahl der in der betreffenden Woche wirklich gehaltenen halben oder ganzen Schultage eingetragen werden. Es darf daher in dieser Kolonne z. B. bei fünf halben Schultagen in der Woche, wenn nur drei halbe Tage Schule gehalten worden ist, am entsprechenden Orte nicht die Zahl 5, sondern es muss die Zahl 3 gesetzt werden.

In den Übungsschultabellen ist in der zweiten Horizontalkolonne oben jeder wirklich gehaltene Schultag nach dem Datum des Monats zu bezeichnen. Eine Einstellung ist in der betreffenden Kolonne anzugeben.

Es genügt, wenn diese Angaben auf der ersten Seite der Vormittags-, sowie auf der ersten Seite der Nachmittagsschüler gemacht werden.

2. Bezeichnung der Absenzen und Verspätungen.

§ 3. Jeder Lehrer soll bei Verantwortung alle Absenzen seiner Schüler, entschuldigte und nicht entschuldigte, und jede Verspätung genau in die vorgeschriebenen Tabellen eintragen. Dispensation von der Verzeichnung irgend welcher Absenz und Verspätung ist untersagt.

§ 4. Dabei ist folgendes Verfahren zu beobachten:

a. Pünktlich zu Anfang der festgesetzten Schulzeit hat der Lehrer die Namen aller Schüler zu verlesen und jede Abwesenheit in der betreffenden Kolonne mit einem senkrechten Tintenstrich (|) zu bezeichnen.

b. Am Schlusse, oder wenn tunlich im Laufe der Schulzeit, ist bei denjenigen Schülern, welche sich bloss verspätet haben, an den senkrechten Strich unten ein kleiner Querstrich (L) anzusetzen. Ist die Verspätung als entschuldigt zu betrachten, wobei namentlich schlechte Witterung,

schlechte Wege und grosse Entfernung von der Schule bei Kindern in zartem Alter und dringend nötige Hülfeleistung bei Krankheit der nächsten Angehörigen im Hause in Berücksichtigung fallen, so ist über das Verspätungszeichen ein kleiner Bogen (⌒) zu ziehen.

c. Entschuldigte Absenzen sind durch ein ┼ zu bezeichnen, ausgenommen diejenigen für Hülfeleistung bei der Heu- und Emdernte, welche mit ⁞ anzumerken sind.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

1. Krankheit des Schülers;
2. schlechte Witterung, schlechte Wege und grosse Entfernung von der Schule bei Kindern in zartem Alter;
3. Hülfeleistung bei der Heu- und Emdernte, jedoch dürfen für beide Ernten zusammen nicht mehr als zehn Absenzen entschuldigt werden;
4. dringend nötige Hülfeleistung bei Krankheit der nächsten Angehörigen im Hause (§ 15 der Schulverordnung).

d. Für Kinder, welche der katholischen Kirche angehören, sind Schulabsenzen ausser an den allgemeinen Festtagen (Weihnacht, Neujahr, Charfreitag, Auffahrt, Oster- und Pfingstmontag) auch noch an folgenden Tagen entschuldigt: Dreikönigsfest, Lichtmess, Frohnleichnamsfest, Mariä Himmelfahrt, Mariä Empfängnis und Allerheiligen.

§ 5. Wenn die über das Ausbleiben eines Schülers gemachten Angaben nicht zuverlässig zu sein scheinen, so hat sich der Lehrer nach dem Sachverhalte zu erkundigen. Ist ihm dies nicht möglich, oder glaubt er in einem solchen Fall nicht selbst über Entschuldigung oder Nichtentschuldigung der Absenzen entscheiden zu können, so hat er das Präsidium der Schulkommission unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und dann nach dessen Anweisung zu verfahren.

§ 6. Zur leichtern Übersicht und zum allfälligen Nachweis, welchen Tages ein Schüler die Schule versäumt oder sich verspätet hat, sind die Absenzen an den verschiedenen Wochentagen an entsprechender Stelle zu bezeichnen, z. B. am Montag ob der Linie links, am Dienstag in der Mitte, am Mittwoch rechts, am Donnerstag unter der Linie links etc.

Eine ähnliche Unterscheidung ist auch in der Tabelle der Übungsschule und Mädchenarbeitsschule zu beobachten, indem die Absenz am Vormittag ob der Linie, am Nachmittag unter derselben bezeichnet wird.

3. Ein- und Austritt von Schülern im Laufe des Schuljahres.

§ 7. Schüler, die im Laufe des Schuljahres eintreten, sind in der Tabelle der entsprechenden Klasse anzureihen. Auf der betreffenden Linie ist das Datum des ersten Besuchs und die Zahl der in der frühern Schule gemachten Versäumnisse und Verspätungen vorzumerken, z. B. „den 1. Februar aus der Schule Saien in Urnäsch mit sechs entschuldigten, drei unentschuldigten Absenzen und vier Verspätungen, wovon zwei entschuldigte". Zur Abkürzung können auch nur die entsprechenden Absenzzeichen beigesetzt werden, z. B. 6 ┼, 3 ┃, 2 ┗, 2 ⌒.

§ 8. Von dem durch den Ausweis konstatirten Austritt an bis zum Eintritt in die neue Schule sind für den Umzug zwei Tage als entschuldigt zu betrachten und auf Rechnung des neuen Bezirks zu nehmen.

§ 9. Aus dem Bezirke weggezogene Schüler sollen in der Tabelle nicht durchgestrichen werden. Auf der betreffenden Linie ist sowohl das Datum des letzten Schulbesuchs als auch (wenn immer möglich) der neue Schulbezirk, in welchen der Schüler übersiedelt, zu bezeichnen, z. B. „den 12. Januar 1878 nach Speicher, Oberschule Dorf".

§ 10. Zur Kontrolirung des Ein- und Austrittes von Schülern, die den Schulbezirk wechseln, sind Ausweise nach Formular zu fertigen.

§ 11. Der Ausweis ist portofrei dem Lehrer der betreffenden Schule, oder wenn diese nicht bekannt sein sollte, dem Präsidium der Schulkommission der betreffenden Gemeinde zuzusenden.

4. Abschluss der Tabellen.

§ 12. Am Schlusse des Schuljahres hat der Lehrer die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen und Verspätungen genau zusammenzuzählen und in die entsprechenden Kolonnen einzutragen. Bei Schülern, die im Laufe des Schuljahres aus einem andern Schulbezirk im Kanton eingetreten, sind die in diesem Bezirke gemachten und auf Grund des Ausweises vorgemerkten Absenzen und Verspätungen mitzuzählen, wie wenn sie im neuen Bezirke gemacht worden wären. Absenzen und Verspätungen, die in einem andern Kantone gemacht worden, kommen nicht in Rechnung. Bei Schülern, die keine Absenzen oder Verspätungen haben, wird in der betreffenden Kolonne eine Null eingetragen, und bei solchen, die in eine andere Schule übertraten, sind die Kolonnen der Absenzen und Verspätungen mit einem wagrechten Striche auszufüllen.

Ausgetretene Schüler sind bei der Numerirung nicht mitzuzählen.

§ 13. Auf der Rückseite des äussern Tabellenbogens sind am angewiesenen Orte die summarischen Ergebnisse einzutragen.

Bei Ganztagschülern ist die Gesamtzahl der Absenzen und Verspätungen mit 2 zu teilen. Das gleiche hat zu geschehen bei denjenigen Übungs- und Arbeitsschülern, welche die Übungs- bezw. Arbeitsschule den ganzen Tag besuchen.

Die Abgabe der Versäumnistabellen hat innert zwei Wochen vom Verfluss des Schuljahres an stattzufinden.

§ 14. Der Präsident der Gemeindeschulkommission hat die Pflicht, die Tabellen nach Massgabe der Verordnung über das Schulwesen und dieser Instruktion zu prüfen, die betreffenden Lehrer auf allfällige Mängel und Lücken aufmerksam zu machen und diesen bestmöglich abzuhelfen.

Sechs Wochen nach Schluss eines Schuljahres sind sämtliche Tabellen an das Aktuariat der Landesschulkommission einzusenden.

Allfällige besondere Bemerkungen, Mitteilungen oder Wünsche mit Bezug auf Tabellenführung, Absenzen etc. sind in dem Ausweis anzubringen.

B. Warnungen und Ahndungen.

1. Obliegenheit des Lehrers.

§ 15. Hat ein Schüler im Zeitraum eines Schuljahres die in nachstehender Tabelle für eine Warnung festgestellte Zahl unentschuldigter Absenzen erreicht, so ist vom Lehrer dem Präsidenten der Schulkommission unter Angabe der Zahl der entschuldigten und unentschuldigten Absenzen und Verspätungen unverzüglich Kenntnis zu geben und hievon auch in der Versäumnistabelle (am passendsten nach der letzten bezüglichen Absenz oder Verspätung durch einen grössern Strich) Vormerkung zu nehmen.

So oft nach stattgehabter Warnung im gleichen Schuljahre die für Strafeinleitung festgesetzten neuen unentschuldigten Versäumnisse hinzukommen, hat der Lehrer sofort wieder Anzeige zu machen und dies durch einen grössern Strich in der Tabelle vorzumerken.

Im neuen Schuljahre tritt zunächst wieder Warnung ein.

	Warnung nach	Strafeinleitung nach je weitern
Halbtagschulen	8	4 unentschuldigten Absenzen.
Ganztagschulen	16	8
Arbeitsschulen:		
Übungsschulen:		
Arbeits-Übungsschulen:		
a. bei einem halben Schultage per Woche	2	1
b. bei zwei halben Schultagen per Woche	4	2

NB. Als Absenz zählt die Versäumnis eines Schulhalbtages. Vier unentschuldigte Verspätungen sind als eine Absenz zu rechnen.

§ 16. Der Lehrer hat ein Verzeichnis seiner nach § 15 zu machenden Anzeigen zu führen.

2. Obliegenheiten des Präsidiums der Schulkommission.

§ 17. Sobald von seiten des Lehrers eine Anzeige nach § 15, Lemma 1, erfolgt, so hat das Präsidium der Schulkommission dem Vater des betreffenden Schülers, oder wer dessen Stelle vertritt, sofort eine Warnung zukommen zu lassen.

So oft nach Massgabe des § 15, Lemma 2, im gleichen Schuljahr abermals Anzeige erfolgt, ist der Fall dem Präsidenten des Gemeindegerichtes zu verzeigen.

Warnung und Verzeigung beim Gericht sind nach gedruckten Formularien auszufertigen.

§ 18. Über diese Warnungen und Verzeigungen ist ein genaues Verzeichnis nach Formular zu führen.

§ 19. Ergibt es sich bei Durchsicht der Tabellen, dass eine Anzeige zur Warnung oder gerichtlichen Verzeigung, oder die Warnung oder Verzeigung selbst unterlassen worden, so ist das Versäumte sofort nachzuholen.

Kann eine Warnung oder Verzeigung wegen Wegzuges aus der Gemeinde nicht mehr vollzogen werden, so ist die Schulkommission des neuen Wohnortes (sofern er sich im Kanton befindet) sofort davon zu benachrichtigen, und diese hat dann die Warnung oder Verzeigung zu vollziehen.

§ 20. Wenn Schüler bei ihrer Übersiedlung vom Tage des durch den Ausweis konstatirten Austrittes an bis zum Eintritt in die neue Schule sich so viele unentschuldigte Versäumnisse haben zu Schulden kommen lassen, dass diese mit den in der frühern Schule gemachten unentschuldigten Absenzen diejenige Zahl erreichen, welche nicht nur Warnung, sondern auch Strafeinleitung zur Folge hat, so hat die Verzeigung ans Gericht ohne vorherige Warnung zu geschehen.

§ 21. Kinder, denen gestattet wird, die Schule einer andern, als ihrer Wohngemeinde zu besuchen, stehen unter der Kontrole derjenigen Schulkommission, in deren Gebiete die betreffende Schule liegt. Warnungen und Strafeinleitungen aber geschehen nach erfolgter Anzeige des Präsidenten der betreffenden Schulkommission von den Behörden der Wohngemeinde (§ 23 der Schulverordnung).

§ 22. Bei freiwilligem Schulbesuch über die gesetzliche Schulzeit hinaus findet nur Warnung oder Rückweisung, letztere jedoch nur auf Beschluss der Schulkommission, statt.

§ 23. Absenzen wegen Reisen oder infolge Besuchs bei Verwandten und Bekannten ausserhalb des Wohnortes kann der Präsident der Gemeindeschulkommission bis auf acht Tage bewilligen. Für längere Abwesenheit muss, wenn sie nicht geahndet werden soll, die Bewilligung der Gemeindeschulkommission eingeholt werden.

§ 24. Alles Nachholen von Versäumnissen, in der Absicht, der Ahndung zu entgehen, ist untersagt.

§ 25. Das Präsidium der Schulkommission hat den Tabellen einen Ausweis nach gedrucktem Formular über die im Laufe des Schuljahres stattgehabten Warnungen und gerichtlichen Verzeigungen beizulegen. Dieses Verzeichnis soll nach Schulen geordnet sein und den Namen des Schülers, dessen Nummer in der Tabelle und das Datum der Warnung oder Verzeigung enthalten.

C. Zensur der Tabellen.

§ 26. Das Aktuariat der Landesschulkommission hat sämtliche Tabellen nach allen Richtungen einer genauen Durchsicht zu unterstellen. Es hat speziell darauf zu achten, ob nicht Schüler ohne gehörige Begründung zu spät in die Schule eingetreten oder vor der gesetzlichen Zeit aus der Alltag- in die Übungsschule über, oder aus letzterer ausgetreten seien.

Ferner hat es die Ausweise der Präsidenten der Schulkommissionen über erlassene Warnungen und gerichtliche Verzeigungen an der Hand der Tabellen zu verifiziren. Es ist ermächtigt, instruktionswidrig geführte Tabellen an die betreffende Gemeindeschulkommission zur Verbesserung zurückzuweisen.

Wenn Warnungen oder gerichtliche Verzeigungen nicht vollzogen worden sind, so hat es die betreffenden Präsidien der Schulkommissionen hievon in Kenntnis zu setzen.

§ 27. Aus den Tabellen und Ausweisen hat das Aktuariat der Landesschulkommission zu deren Handen folgende Summarien zu ziehen:

a. die Zahl der Alltag-, Übungs-, Arbeits-, Privat- und Realschüler und ihr Verhältnis zur Zahl der Gemeindeeinwohner, sowie die Gesamtzahl der Schüler des ganzen Kantons und das Verhältnis derselben zu seiner Gesamtbevölkerung;

b. die Zahl der entschuldigten und der unentschuldigten Versäumnisse und Verspätungen der Alltag-, Übungs-, Arbeits- und Realschüler und deren Durchschnittszahl, sowie auch die Zahl der Schüler, die gar keine oder nur entschuldigte Absenzen haben;

c. die Zahl der eingetretenen Warnungen und gerichtlichen Verzeigungen und derjenigen, welche wirklich vollzogen worden sind;

d. die Durchschnittszahl der Einstellungen in jeder Gemeinde und zwar der Tag-, Übungs-, Arbeits- und Realschulen speziell;

e. die Zahl der Schulbesuche in jeder Gemeinde.

Diese Zusammenstellungen sind für die Alltag-, Übungs-, Arbeits- und Realschulen gesöndert zu fertigen.

§ 28. Das Aktuariat hat ferner über den Befund der Tabellen Bericht zu erstatten und auf besondere Mängel aufmerksam zu machen.

§ 29. Die Landesschulkommission erteilt auf Grundlage der Summarien und der Berichterstattung, nach einer festzustellenden Norm jährliche Zensuren über den Schulbesuch und die Tabellenführung. Dabei erlässt sie auch die in Bezug auf Schulbesuch und Tabellenführung nötigen Weisungen, Mahnungen und Rügen.

§ 30. Nach Feststellung dieser Zensur sendet das Aktuariat die Tabellen unter Mitteilung der Zensur und der speziellen Bemerkungen an die Präsidien der Schulkommissionen zurück, und es haben diese hievon der Schulkommission und von den speziellen Bemerkungen in Bezug auf die Tabellenführung auch den Lehrern Kenntnis zu geben.

§ 31. Die Schultabellen sind in den Archiven der Gemeindeschulkommissionen wenigstens sechs Jahre lang aufzubewahren.

§ 32. Die vorgeschriebenen Absenztabellen, Verzeichnisse und Formulare nach § 3, 10, 16, 17, 18 und 25 können unentgeltlich beim Aktuariat der Landesschulkommission bezogen werden.

§ 33. Diese Instruktion gilt für die Tabellenführung sämtlicher Schulen des Kantons. In Bezug auf die Behandlung der Absenzen in den Mittelschulen, sofern diese von Schülern über das alltagsschulpflichtige Alter hinaus besucht werden, sowie in Real- und Privatschulen und beim obligatorischen Turnunterricht, gelten die Vorschriften der besondern Regulative.

---

13. 6. Arrêté concernant la Répression des absences scolaires, la perception des amendes scolaires et la conversion de celles-ci en emprisonnement. (Du 26 septembre 1891.)

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud

Vu le préavis du Département de l'Instruction publique et des Cultes;

Vu les art. 92, 93, 94, 99, 100 et 101 de la loi du 9 mai 1889 sur l'instruction publique primaire, et les art. 47, 172, 173, 174 et 175, du règlement du 12 avril 1890 pour les écoles primaires;

Considérant qu'il y a lieu de donner des instructions détaillées en vue d'assurer l'application uniforme des susdites dispositions;

Arrête:

Art. 1er. Dans les deux jours dès la fin de chaque semaine, les présidents des commissions scolaires transmettent au préfet du district le rapport hebdomadaire des absences prévu à l'art. 171 du règlement du 12 avril 1890.

Art. 2. Le préfet veille à ce que ces rapports lui soient adressés régulièrement, qu'il y ait ou non des absences sans congé; il rappelle cette obligation aux commissions scolaires qui ont négligé cette formalité.

Art. 3. Aussitôt après réception de ces rapports, le préfet cite par lettre chargée les parents ou les tuteurs des enfants dénoncés et prononce les amendes prévues aux art. 92 et 93 de la loi du 9 mai 1889.

Art. 4. Les personnes condamnées peuvent acquitter jusqu'à la fin du mois, au bureau du préfet, tout ou partie des amendes et des frais résultant du prononcé.

Art. 5. Dans les cinq jours qui suivent la réception des rapports de la dernière semaine du mois, le préfet transmet au receveur, sur formulaire spécial, le bordereau des sommes perçues par lui et la désignation des amendes et des frais non payés.

A ce moment, il verse en mains du receveur le produit des amendes mensuelles réglées à son bureau.

Art. 6. A la réception de ces désignations, le receveur avise les intéressés par lettre officielle d'avoir à s'acquitter à son bureau dans un délai de dix jours.

Art. 7. En cas de non paiement dans le délai prévu à l'article précédent, et avant le 20 de chaque mois, le receveur renvoie au préfet les pièces nécessaires pour que celui-ci prononce la conversion de l'amende en emprisonnement.

Art. 8. Pour chaque citation et pour chaque prononcé, le préfet perçoit un émolument de 25 centimes. La conversion des amendes en emprisonnement a lieu sans frais.

Art. 9. Le rapport mensuel des préfets prévu à l'art. 102 de la loi du 9 mai 1889 est adressé au Département de l'Instruction publique et des Cultes au plus tard 35 jours après le dernier prononcé.

Art. 10. Le receveur tient un compte spécial des amendes scolaires perçues et des frais payés en cas de non perception de ces amendes.

Art. 11. Après approbation de ce compte, le receveur fournit annuellement à chaque municipalité intéressée la note des amendes scolaires attribuées à la commune, ainsi que celle des frais payés en cas de non perception.

Art. 12. Le receveur transmet, cas échéant, à la municipalité le produit des amendes scolaires, déduction faite des frais de perception non payés, qui sont à la charge des communes; si ces frais excèdent le montant des amendes perçues, la différence est supportée par l'Etat.

Art. 13. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes est chargé de l'exécution du présent arrêté, qui entrera en vigueur le 1er novembre 1891.

Donné, sous le sceau du Conseil d'Etat, à Lausanne, le 26 septembre 1891.

Le Président: Luc. Decoppet.
Le Chancelier: Lecomte.

---

14. 7. Ordnung betreffend die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel in den untern und den mittlern Schulen des Kantons Baselstadt. (Vom 23. September 1891.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt hat in Ausführung des § 64 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 und vom 8. Juni 1891 beschlossen was folgt:

§ 1. Die Schüler der untern und der mittlern Schulen des Kantons Baselstadt erhalten durch die Behörde einmal und unentgeltlich diejenigen gedruckten obligatorischen Lehrmittel, welche sie im Laufe eines Schuljahres nötig haben.

§ 2. Die Schüler haben zu den ihnen übergebenen Lehrmitteln Sorge zu tragen und unsaubere, unbrauchbar gewordene oder verloren gegangene Exemplare auf eigene Kosten in saubern Stand zu stellen, beziehungsweise durch

neue zu ersetzen. Die Lehrer werden auf die sorgsame Behandlung der Lehrmittel ein wachsames Auge richten und Zuwiderhandlungen angemessen bestrafen.

§ 3. Den Schulvorstehern bleibt es vorbehalten, in besondern Fällen die Lehrmittel beim Austritt der Schüler zurückzuziehen.

§ 4. Bei Einführung neuer obligatorischer Lehrmittel unterliegt die dadurch bedingte Mehrausgabe der Genehmigung des Regierungsrates.

Basel, den 23. September 1891.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Zutt.
Der Sekretär: Dr. R. Wackernagel.

---

15. 8. Le Département de l'Instruction publique et des Cultes du canton de Vaud aux Municipalités, aux Commissions scolaires et aux dépositaires communaux. (Du 3 février 1891.)

Directions concernant les fournitures scolaires.

Municipalités.

Chaque Municipalité nomme, sur préavis de la Commission scolaire, un dépositaire responsable chargé du service des fournitures.

Elle met à la disposition de ce service une ou plusieurs armoires bien conditionnées et fermant à clef, et, cas échéant, un local spécial.

Elle fixe une rétribution équitable pour la personne chargée de ce service, en tenant compte du temps à y consacrer. Cette rétribution est à la charge de la commune.

L'Etat fournit le registre des réquisitions et les formulaires pour les accusés de réception.

Commissions scolaires.

Les Commissions scolaires exercent une surveillance active sur ce service.

Elles s'assurent de la qualité des fournitures et de leur bonne conservation; elles en surveillent la remise aux élèves et leur usage; elles répriment les abus et les gaspillages qu'elles pourraient constater.

Elles procèdent, au moins une fois l'an, à l'inspection générale du matériel et à la vérification des écritures.

Le président de la Commission, ou son remplaçant, signe les réquisitions, les accusés de réception donnant lieu à des observations, les avis notifiant un refus de fournitures, et enfin toute la correspondance relative à ce service.

Dépositaires communaux.

Le dépositaire est responsable des fournitures qui lui sont confiées.

Il est chargé:

1° de les réquisitionner auprès du Département de l'Instruction publique, bureau des fournitures, et de garder copie des réquisitions adressées;
2° de recevoir les fournitures et de les reconnaître d'après les échantillons-types et les factures-bordereaux;
3° de les accepter si elles sont conformes aux échantillons, et d'en accuser réception au bureau des fournitures avec observations, s'il y a lieu;
4° d'aviser le même bureau quand les fournitures reçues sont inacceptables;
5° de remettre le matériel aux différentes écoles, suivant le mode arrêté par la Commission scolaire, après entente avec le corps enseignant;
6° de faire le nécessaire pour le renvoi des emballages, si cette condition est exigée par le fournisseur (encre);
7° de tenir, par ordre de dates, un registre d'entrée et de sortie, dans lequel il inscrit, d'un côté les objets qu'il reçoit et le nom du fournisseur, de l'autre ceux qu'il remet à chaque classe;
8° de vérifier les factures semestrielles de paiement, et de les transmettre, dans ce but, avec pièces à l'appui, au boursier communal;

9° de faire la correspondance et de classer avec soin et régularité toutes les pièces, lettres et échantillons de son service.

Les réquisitions devront être établies en tenant compte du nombre des enfants de chaque degré, des directions données au corps enseignant et des renseignements suivants:

a. Les fournitures gratuites sont: les cahiers avec buvard, les plumes d'acier ordinaires, les porte-plumes, les crayons, les règles, les encriers, l'encre, les ardoises, les crayons d'ardoise, les albums à dessin, les gommes, les boîtes d'école ou étuis, les carnets et les livrets scolaires.

b. Les réquisitions seront adressées au bureau des fournitures, avant le 1er mars, pour le matériel du semestre d'été et avant le 15 septembre pour celui du semestre d'hiver.

c. Les cahiers, les albums, les plumes, les crayons ordinaires, à dessin ou d'ardoise seront demandés par semestre; les autres fournitures, sauf l'encre, dont les envois font l'objet de dispositions spéciales, devront, dans la règle, être réquisitionnées avant le 1er mars pour toute l'année scolaire suivante.

d. Les communes de 35 enfants et moins recevront en une seule fois la provision annuelle d'encre, soit 4 litres. Pour une augmentation de 1 à 10 enfants (36 à 45), cette provision annuelle est portée à 5 litres; elle sera de 6 litres pour un nombre de 46 à 55 enfants, et ainsi de suite.

Les provisions annuelles de 30 litres ou inférieures se font en un seul envoi; celles supérieures à 30 l. se feront en un seul ou en deux envois, suivant les directions à donner par le Département, d'après les décisions prises par les Commissions scolaires intéressées.

Le genre d'emballage (bonbonnes, tonneaux, etc.), est laissé au choix du soumissionnaire. Si cet emballage doit lui être retourné, les dépositaires communaux sont tenus de le faire dans les 5 jours dès la réception de l'envoi. Les frais de retour sont supportés par l'adjudicataire.

e. Les soumissionnaires s'engagent, pour le prix de soumission, à emballer les fournitures dans de bonnes conditions, et à les rendre à destination, franco par la poste ou par chemin de fer (G. V.) et par camionnage, aux différentes communes du canton.

f. Les fournisseurs livrent conformément aux bons de commande du bureau des fournitures. Ils sont tenus d'expédier les commandes dans les 3 jours dès la réception de l'avis du Département.

g. Tout envoi d'un fournisseur doit être accompagné d'une facture-bordereau. Un double de cette facture est adressé en même temps au bureau des fournitures.

h. A chaque envoi, le fournisseur débite l'Etat et la commune intéressée, chacun de la moitié du montant de la facture, établie d'après le prix de soumission.

i. Tous les six mois, et sur facture générale reconnue, résumant les factures-bordereaux du semestre, l'Etat et les communes règlent aux fournisseurs, les fournitures expédiées et acceptées.

j. Dans la règle, les fournitures sont expédiées deux fois l'an, avant le 31 mars, pour le matériel nécessaire pendant le semestre d'été et avant le 15 octobre pour celui du semestre d'hiver.

k. Les fournitures détériorées ou de valeur moindre que celle des échantillons admis et déposés dans chaque commune du canton seront remplacées par le Département de l'Instruction publique aux frais du fournisseur, si celui-ci ne les échange pas sur avis conforme.

l. Après avertissement, le Département se réserve le droit de résilier, sans indemnité, les conventions passées avec les fournisseurs qui ne remplissent pas strictement leurs obligations, cela sans préjudice des dommages-intérêts qui pourraient leur être réclamés.

Le dépositaire ne peut vendre aucune fourniture scolaire. La vente du matériel à remplacer ou à acheter par les parents est laissée aux commerçants.

Les membres du corps enseignant, régents ou régentes, suivant le cas, peuvent accepter les fonctions de dépositaire.

Lausanne, le 3 février 1891.

Le Chef du Département de l'Instruction publique et des Cultes,
E. Ruffy.

---

16. 9. Reglement über die unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel an den Primarschulen der Stadt Bern. (Vom 25. März 1891.)

Der Gemeinderat der Stadt Bern, in Ausführung des Gemeindebeschlusses vom 31. August 1890, auf Antrag der städtischen Schuldirektion, erlässt über die unentgeltliche Verabfolgung der Bücher und Schulmaterialien an die Schüler der Primarschulen der Stadt nachfolgende Vorschriften:

§ 1. Die unentgeltliche Abgabe bezieht sich

a. auf sämtliche in den Primarschulen des Kantons Bern obligatorisch eingeführten Schulbücher, ferner auf ein Lehrmittel für den Unterricht in der französischen Sprache und auf die notwendigen Veranschaulichungsmittel für die Geographie;

b. auf die notwendigen Materialien für das Schreiben und Zeichnen.

Alles was bloss wünschenswert, aber von der städtischen Behörde nicht vorgesehen ist, bleibt ausgeschlossen.

§ 2. Die Schulbücher der Elementarschule sind je für einen Jahreskurs berechnet. Jeder Schüler erhält demnach nur ein Exemplar eines jeden Schulbuches zum unentgeltlichen Gebrauch. Auf der zweiten Schulstufe (4., 5. und 6. Schuljahr) und auf der dritten Stufe (7., 8. und 9. Schuljahr) sind die Schulbücher für drei Jahreskurse bestimmt.

Auch auf jeder dieser beiden Schulstufen soll dem Schüler nur je ein Exemplar eines bestimmten Lehrmittels abgegeben werden.

Genügt das nicht und wird ein zweites Exemplar notwendig, so hat der betreffende Schüler es auf allen Schulstufen auf eigene Kosten anzuschaffen.

Nach Ablauf der Gebrauchszeit sind die Schulbücher dem Schüler als Eigentum zu überlassen.

§ 3. Jeder Schüler der städtischen Primarschulen erhält folgende Schulbücher:

1. Schuljahr: Fibel.
2. „ II. Sprachbüchlein.
3. „ III. Sprachbüchlein und Gesangbuch.
4. „ Lesebuch, Kinderbibel, Rechnungsbuch, Gesangbuch.
5. „ Bernerkärtchen.
6. „ Schweizerkärtchen.
7. „ Lesebuch, Kinderbibel, Gesangbuch, Rechnungsbuch, Französischbuch.
8. „ 0.
9. „ 0.

§ 4. An Schreib- und Zeichnungsmaterialien wird jedem Schüler das Notwendige verabfolgt.

Über nachfolgend verzeichnete Quantitäten soll nicht hinausgegangen werden.

Schuljahr	Hefte	Federn	Halter	Tinte	Blätter	Gummi	Bleistifte
1.	14	15	1	1	—	—	—
2.	14	15	—	1	—	—	—
3.	25	35	1	1	—	—	—
4.	25	35	—	1	10	1	1
5.	25	40	1	1	20	1	3
6.	25	40	—	1	20	1	3
7.	25	40	1	1	25	1	4
8.	25	40	—	1	25	1	4
9.	25	40	1	1	25	2	4

Wo anfangs noch die Schiefertafel gebraucht wird, tritt an die Stelle der 14 Hefte, der 15 Federn, des Federnhalters und der Tinte per Jahr je eine Schiefertafel und 24 Griffel.

§ 5. Die Abgabe anderer als der in §§ 3 und 4 genannten Bücher und Schulmaterialien, sowie die Verabfolgung grösserer Quantitäten der letztern unterliegen der ausdrücklichen Genehmigung der Schuldirektion.

§ 6. Die Schüler sind verpflichtet, die erhaltenen Bücher und Materialien mit Sorgfalt zu behandeln. Verlorene und verdorbene Stücke hat der Fehlbare zu ersetzen.

Die Lehrerschaft ist angewiesen, auf die sorgfältige Behandlung der ausgeteilten Lehrmittel ein wachsames Auge zu halten und Widerhandlungen angemessen zu bestrafen.

§ 7. Verlässt ein Kind die Gemeinde Bern, so hat es die ihm verabfolgten Bücher zurückzugeben, falls solche nicht die vorschriftsgemässe Zeit im Gebrauch gewesen sind. Beim Übertritt in einen andern Primarschulkreis der Gemeinde Bern nehmen die Kinder die Bücher mit.

§ 8. Die verschiedenen Lehrmittel dürfen den Schülern nicht vor dem Zeitpunkt verabfolgt werden, in welchem sie dieselben nötig haben.

§ 9. Die gedruckten Lehrmittel sind in der Regel von den betreffenden Verlegern direkt zu beziehen und zwar roh, wenn die einzelnen Schulanstalten dieselben zum gleichen Preise besser einbinden lassen können, als der Verleger sie verabfolgt.

Die Schulmaterialien dagegen liefern diejenigen stadtbernischen Firmen, mit welchen die Schuldirektion bezügliche Lieferungsverträge abschliesst.

Die Lehrerschaft hat sich für jeden einzelnen Artikel genau an den bezeichneten Lieferanten zu halten; Rechnungen über anderswo bezogene Lehrmittel werden nicht angewiesen.

§ 10. Die einzelnen Schulanstalten beziehen in der Regel die in ihre sämtlichen Klassen erforderlichen Schulmaterialien für ein Halbjahr zusammen. Die mit den Waren gleichzeitig abzuliefernden Rechnungen der Lieferanten sind mit dem Visum des Schulkommissionspräsidenten versehen sofort oder längstens innert Monatsfrist der Schuldirektion einzureichen. Ebenso ist dieselbe unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Lieferungen zu berechtigten Klagen Anlass geben.

§ 11. Die Oberlehrer respektive Oberlehrerinnen bestellen die verschiedenen Lehrmittel bei den betreffenden Lieferanten, verteilen dieselben an die einzelnen Klassen, nach den erhaltenen Verzeichnissen (siehe § 12 hienach), deren Richtigkeit sie zu prüfen haben. Sie führen über das Ganze eine genaue Kontrole, worin die Abgabe an jede Klasse jederzeit deutlich ersichtlich ist.

§ 12. Die einzelnen Klassenlehrer und -Lehrerinnen teilen ihrem Oberlehrer oder ihrer Oberlehrerin zu Anfang jedes Schuljahres die Schülerzahl jeder ihrer Jahresklassen mit und reichen ihm beim Beginn jedes Semesters, gestützt auf die Schülerzahl, ein genaues Verzeichnis derjenigen Schulbücher und Schulmaterialien ein, auf welche ihre Schüler nach §§ 3 und 4 Anspruch haben. Bei Anfertigung dieser Verzeichnisse ist auf die von früher noch vorrätigen Lehrmittel Rücksicht zu nehmen und diese Vorräte bei den neuen Bezügen in Abrechnung zu bringen.

Bern, den 25. März 1891.

Namens des Gemeinderates,

Der Stadtpräsident: Müller.
Der Stadtschreiber: Bandelier.

---

17. 10. Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge für das Volksschulwesen im Kanton St. Gallen [1]). (Vom 2. Dezember 1890.) (Genehmigt vom Regierungsrate den 23. Januar 1891.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,

in Ausführung der Art. 6, 7 und 8 der Verfassung des Kantons St. Gallen vom 16. November 1890;

in der Absicht, die ökonomischen Verhältnisse der Schulgemeinden möglichst zu konsolidiren und die Steuerleistungen derselben zu erleichtern,

in Revision des Regulativs vom 17./20. Januar 1888,

verordnet was folgt:

I. Staatsbeiträge für Primarschulen.

A. Für Äufnung der kleinern Schulfonde.

Art. 1. Zu diesem Zwecke sind zwei Siebentel bis drei Siebentel des vom Grossen Rate für die Äufnung der Schulfonde und Deckung der Rechnungsdefizite bewilligten Kredites zu verwenden.

Art. 2. Auf einen Fondsbeitrag haben, soweit der Kredit ausreicht, Anspruch:

a. Schulgemeinden mit vollen, teilweisen oder geteilten Jahrschulen, ferner Halbtagschulen und Dreivierteljahrschulen, deren Fonds per Schule bezw. Lehrer weniger als Fr. 20,000 beträgt,

b. Schulgemeinden mit Halbjahrschulen, deren Fonds per Schule weniger als Fr. 15,000 beträgt,

und zwar in dem Sinne, dass die geringsten Fonde zuerst in Berücksichtigung fallen, die grössern, soweit der zur Verteilung gelangte Kredit hinreicht.

Für die Schulgemeinden unter lit. *a* sind in der Regel vier Fünftel desselben zu verwenden.

Art. 3. Jede der in Art. 2 genannten Schulgemeinden erhält Fr. 200 per Schule, jedoch nicht mehr als Fr. 600 im ganzen.

Diese Beiträge sind sofort dem Fonde einzuverleiben.

Art. 4. Die Schulgemeinden, welche solche Fondsbeiträge erhalten, haben ihrerseits im Verhältnis ihres Schulsteuerkapitals ebenfalls einen Äufnungsbeitrag an den Schulfonds zu leisten, sofern ihre Schulsteuer insgesamt 40 Rappen vom Hundert nicht übersteigt, und zwar nach folgender Abstufung:

Bei einem Steuerkapitale per Schule	bis auf	Fr. 200,000	50 % des Staatsbeitrages
	von Fr.	200,000—300,000	75 %
	„ „	300,000—500,000	100 %

Bei einem höhern Steuerkapital als Fr. 500,000 per Schule, sowie an solche Gemeinden, welche nur 1 per mille oder weniger Schulsteuer zu leisten haben, erfolgt in der Regel kein Staatsbeitrag.

Art. 5. Die der Schulgemeinde überbundene Leistung kann auch teilweise oder ganz durch freiwillige Schenkung seitens der betreffenden Ortsgemeinde, einer Korporation oder einzelner Privaten abgetragen werden.

Art. 6. Die Schulgemeinden haben innerhalb 2 Monaten nach erhaltener Anzeige von der Zuteilung eines Staatsbeitrages darüber zu beschliessen, ob sie denselben unter Gegenleistung des ihnen zufallenden eigenen Fondsbeitrages annehmen wollen oder nicht.

Erklärt eine Schulgemeinde innerhalb dieser Frist die Annahme nicht, so wird über den ihr zugedachten Staatsbeitrag zu Gunsten der nächstberechtigten Schulgemeinden verfügt. Beschliesst sie dagegen die Annahme, so bleibt dieser Beschluss so lange für sie verbindlich, als sie in der Reihe der durch Fondsbeiträge zu unterstützenden Schulgemeinden steht.

---

[1]) Tritt an die Stelle von Nr. 11, 7, pag. 37, I. Beilage, Jahrbuch 1888.

Art. 7. Über motivirt gestellte Begehren um Reduktion bezw. Nachlass des von einer Schulgemeinde zu leistenden Fondsbeitrages entscheidet die Erziehungskommission. Es sollen indessen die zu unterstützenden Schulgemeinden nur ausnahmsweise und im Falle allzu starker anderweitiger Steuerbelastung ihrer Gegenleistung enthoben werden.

Wird dem bezüglichen Gesuch einer Schulgemeinde nicht entsprochen, so bleibt derselben der Verzicht auf den Staatsbeitrag freigestellt.

Art. 8. Schulgemeinden, welche die Fondsbeiträge (Art. 3) ohne zureichende Gründe ablehnen, haben keinen Anspruch auf Staatsunterstützung aus dem für Beiträge an die Jahresrechnung ausgesetzten Kredite.

Art. 9. Die Schulgemeinden sind verpflichtet, ihre Gegenleistung im gleichen Rechnungsjahr, in welchem sie den Staatsbeitrag empfangen, als Bestandteil des Fonds zu verrechnen, ohne deshalb einen Fondsmangel aufkommen zu lassen.

Die Bezirksschulräte haben sich bei der Prüfung der Schulrechnungen von der genauen Einhaltung dieser Vorschriften zu überzeugen.

B. Für die Rechnungsdefizite der Schulgemeinden.

Art. 10. Für Erleichterung der höchst besteuerten Schulgemeinden sind aus dem in Art. 1 genannten Kredite vier Siebentel bis fünf Siebentel an die jährlichen Rechnungsdefizite derselben zu verwenden.

Art. 11. Bei Ermittlung dieser Defizite bezw. der zu ihrer Deckung notwendigen Steuerquote fallen sowohl diejenigen ausserordentlichen Ausgaben ausser Betracht, für welche (wie für Schulhausbauten, Fondsäufnung) der Staat bereits einen besondern Beitrag leistet, als auch diejenigen für Bildung von besondern Fonden, und es sind bloss die ordentlichen Ausgaben in Berechnung zu ziehen.

In den Jahresrechnungen der Schulgemeinden sind die ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben in diesem Sinne genau auseinander zu halten, und ist das für Deckung der letztern allfällig erforderliche Steuerbetreffnis besonders und pünktlich anzugeben.

Art. 12. Wenn die ordentlichen Rechnungsdefizite sämtlicher durch Schulsteuern stärker belasteten Schulgemeinden zusammengestellt sind, so ist je nach Massgabe des zur Verfügung gestellten Kredites festzusetzen, wie hoch sich die von den Schulgemeinden zu leistende, gleichmässige Schulsteuer (Normalsteuer) belaufen solle bezw. wie hoch sich der Staatsbeitrag für die Defizite der einzelnen Schulgemeinden stelle.

Der Defizitbeitrag des Staates für eine Schulgemeinde darf Fr. 800 per Schule und Fr. 3400 im ganzen nicht übersteigen.

Von diesem Defizitbeitrag fallen in Abzug:

a. je 4 % vom Fondsmangel, von ungesetzlichen Kapitalanlagen und von Anleihen für laufende Bedürfnisse, sofern hiefür nicht höhere Bewilligung erteilt ist;

b. die Verwaltungskosten, soweit sie Fr. 50 per Schule übersteigen;

c. die Unkosten für Schulfestlichkeiten.

Dabei steht es im Ermessen der Behörde, ausnahmsweise auch solche Schulgemeinden, welche durch ausserordentliche Ausgaben besonders stark belastet sind, sowie solche, welche sich die Hebung ihres Schulwesens besonders angelegen sein lassen und die Schulfonde, abgesehen von den in Art. 4 genannten Gegenleistungen, durch freiwillige Dotationen äufnen, billig zu berücksichtigen.

Art. 13. Schulgemeinden, welche bis zum 1. Dezember der Oberbehörde ihre Jahresrechnung nicht, oder nicht in vorschriftsmässiger Form eingereicht haben oder in denselben ungerechtfertigte Ausgaben, übertriebene Spesen und Fondsmängel aufführen, ferner solche, welche den an sie ergangenen Aufforderungen für Verbesserung ihres Schulwesens, Pflege vernachlässigter obligatorischer Fächer, Verminderung und Ahndung der unentschuldigten Absenzen, Beschaffung der obligatorischen Lehrmittel, Einhaltung der gesetzlichen Schulzeit oder Vermehrung derselben keine Folge geleistet haben, sowie solche, welche die Weisungen der Erziehungsbehörden unbeachtet lassen und überhaupt ihr Schulwesen vernachlässigen, können für das betreffende Rechnungsjahr teilweise oder ganz von der Staatsunterstützung ausgeschlossen werden.

Ein gleiches gilt für solche kleine Schulkorporationen, welche wegen ihres geringen Steuerkapitales und unzureichender Schuldotation eine eigene Schule nur mittelst fortwährender Staatssubvention zu halten vermögen und der Einladung zum Anschluss an eine benachbarte, ihren Verhältnissen entsprechende Schulgenossenschaft behufs ihrer ökonomischen Erleichterung und der Verbesserung ihres Schulwesens beharrlichen, ungerechtfertigten Widerstand entgegensetzen.

Die Bezirksschulräte haben die in diesem Artikel genannten Ausschlussgründe ins Auge zu fassen und bei Anlass der Einsendung der Schulrechnungen sachbezügliche Anträge zu stellen.

Art. 14. Es steht im Ermessen der Behörde, den Staatsbeitrag an die Verbrauchskasse der Schulgemeinden ganz oder teilweise durch Zuwendung obligatorischer allgemeiner Lehrmittel (Schulwandkarte etc.) oder Lehrgeräte, so z. B. für das Turnen, zu verabreichen.

II. Staatsbeiträge für Realschulen.

Art. 15. Der vom Grossen Rate diesfalls bewilligte Kredit ist teils zur Äufnung neu gegründeter und schwächer dotirter öffentlicher Realschulen, teils zur Anstellung vermehrter Lehrkräfte und zur Minderung der Defizite überhaupt bestimmt und wird nur an solche Schulen verabreicht, welche von kantonsbürgerlichen Schülern künftighin höchstens Fr. 20 Schulgeld beziehen.

Neugegründete Realschulen erhalten einen ersten Fondsbeitrag von Fr. 2000.

Schulen mit einem Fonds bis auf Fr. 25,000 erhalten bei einem Hauptlehrer Fr. 700, bei mehreren Hauptlehrern bis auf Fr. 1500, und Schulen mit einem Fondsbestand von Fr. 25,000 bis Fr. 50,000 bei einem Hauptlehrer Fr. 500, bei mehreren bis auf Fr. 1000 Staatsbeitrag zur Fondsäufnung.

Ferner erhalten in ökonomisch ungünstigen Verhältnissen stehende Realschulen einen Beitrag bis höchstens Fr. 2500 an das Defizit der Jahresrechnung, wobei die Anstellung vermehrter Lehrkräfte besonders berücksichtigt werden soll.

Der Gesamtbeitrag an Fonds und Defizit einer Realschule darf zusammen Fr. 4000 nicht übersteigen.

Ausnahmsweise kann die Verwendung der Fondsbeiträge bis zur Hälfte auf Erhöhung und Vermehrung der Lehrgehalte für einzelne Realschulen vom Erziehungsrate bewilligt werden.

Ein allfälliger Überschuss des verfügbaren Kredits ist solchen Realschulkorporationen zuzuwenden, welche sich durch besondere Leistungen hervortun.

Art. 16. Realschulkorporationen, die während der letzten drei Jahre zur Vermögensvermehrung selbst nichts Namhaftes beigetragen haben oder ihre Schulen in einem unbefriedigenden Zustand belassen, können je nach Umständen von der Staatsunterstützung teilweise oder gänzlich ausgeschlossen werden.

Art. 17. Bei Auflösung einer Realschule fallen sämtliche erhaltene Fondsbeiträge des Staates (ohne Zins) an den Staat zurück und sind, wenn innerhalb drei Jahren am gleichen Orte nicht eine neue Realschule gegründet wird, zur Fondsäufnung anderer Realschulen nach Art. 15 zu verwenden.

III. Staatsbeiträge für Fortbildungs- und Handfertigkeitsschulen und Schulgärten.

Art. 18. Auf die vom Grossen Rate diesfalls bewilligte Staatsunterstützung haben solche Fortbildungsschulen Anspruch, welche:

a. auf gehöriger Organisation und auf Beschlüssen von Schul- oder Ortsgemeinden, Schulräten, Verwaltungsräten oder Vereinen beruhen und von diesen unterstützt und beaufsichtigt werden,

b. wöchentlich wenigstens 4 Stunden (von den Gesangstunden abgesehen) und jährlich während wenigstens 20 Wochen Unterricht erteilen, und

c. am Schlusse des Kurses eine öffentliche Prüfung ablegen.

Art. 19. Der Staatsbeitrag bezieht sich auf das letztverflossene Schuljahr und soll, sofern dies der verfügbare Kredit gestattet, bei 80 Lehrstunden Fr. 50 und je für 10 fernere Lehrstunden weitere Fr. 10 betragen bis zu einem Maxi-

mum von Fr. 2500. Die obligatorischen Fortbildungsschulen sind jeweilen durch eine Zulage von Fr. 20 bis 100 zu begünstigen.

Art. 20. Fortbildungsschulen, welche bloss Schülern einer bestimmten Konfession offen stehen oder in Bezug auf ihre Leitung ein besonderes konfessionelles Gepräge tragen, werden vom Staate nicht unterstützt.

Art. 21. In paritätischen Gemeinden sind jeweilen nur gemeinsame, aus dem Zusammenwirken der vorhandenen Schulräte auf dem Fusse voller Gleichberechtigung hervorgegangene Schulen zu unterstützen.

Weigern sich die Schulräte, zu diesem Zweck und in solcher Weise zusammenzuwirken, so tritt eine Staatsunterstützung nicht ein; weigert sich nur die eine Schulbehörde, so wird die Staatsunterstützung derjenigen zu teil, welche sich zu diesem Zusammenwirken bereit erklärt hat, immerhin nur unter der Bedingung, dass ihre Schule den Schülern beider Konfessionen gleichmässig offen steht.

Art. 22. Die Behörden oder Vereine, welche eine Fortbildungsschule halten, haben jeweilen am Ende des Kurses, spätestens aber bis Ende April, dem betreffenden Bezirksschulratspräsidenten einen kurzen Bericht über den Bestand der Schule, die Dauer und den Umfang des Unterrichtes, die Lehrer, die Schülerzahl, die Absenzen und die ökonomischen Verhältnisse der Schule einzureichen.

Erhebliche Verspätungen der Berichtgabe ziehen den Verlust des Staatsbeitrages nach sich.

Die Bezirksschulräte haben sodann bis Mitte Mai dem Erziehungsdepartement auf Grund der Einzelberichte und unter Beilegung derselben einen summarischen Generalbericht über die Fortbildungsschulen ihres Amtskreises und ihre Beobachtungen über die Leistungen derselben einzusenden.

Art. 23. Gleichzeitig und in gleicher Art wie die Fortbildungsschulen werden auf befriedigende Ergebnisse und Berichtgabe die Handfertigkeitsschulen und die Schulgärten staatlich unterstützt.

IV. Staatsbeiträge bei Schulhausbauten.

Art. 24. Der zu diesem Zwecke ausgesetzte Kredit ist für die von der Erziehungsbehörde genehmigten Bauten und Hauptreparaturen von Primar- und Realschulhäusern, sowie für Schulbrunnen, Turneinrichtungen und Anschaffung von „St. Galler Schulbänken" eventuell von Schulbänken eines andern mindestens gleichwertigen Systems zu verwenden. Anspruch auf diese Beiträge haben nebst den Realschulen nur solche Schulgemeinden, die 30 Rp. oder mehr vom Hundert steuern müssen.

Art. 25. Der Staatsbeitrag soll mindestens 2 und höchstens 25 Prozent der eigentlichen Baukosten mit Hinzurechnung der Erwerbung des Bauplatzes und unter Abzug des allfälligen Erlöses aus dem alten Schulhause betragen.

Bei Ermittlung des Beitrages fallen die Bereitwilligkeit der Schulgemeinden für Anhandnahme und Förderung des Baues, die Höhe des Schulsteuerkapitals, die Länge der Tilgungsfrist, sowie die allseitige Beobachtung des Bauregulativs in besondere Berücksichtigung.

Art. 26. Die erste Hälfte der Staatsunterstützung ist zu entrichten, sobald das Gebäude unter Dach steht, die zweite, sobald die Schluss- eventuell Nachkollaudation die Erfüllung aller erforderlichen Nachleistungen ausweist.

Art. 27. Vorstehendes Regulativ ersetzt dasjenige vom 17./20. Januar 1888 und tritt sofort resp. schon für das Schuljahr 1890/91 in Kraft.

St. Gallen, den 2. Dezember 1890.

Namens des Erziehungsrates,
Der Präsident: Dr. Curti.
Der Aktuar: Dütschler.

Vorstehendes Regulativ ist heute vom Regierungsrate genehmigt worden.

St. Gallen, den 23. Januar 1891.

Der Landammann: Dr. F. Curti.
Namens des Regierungsrates,
Der Staatsschreiber: Müller.

18. 11. Arrêté sur les mesures à prendre contre la propagation des maladies transmissibles, dans les écoles publiques et privées du canton de Vaud. (Du 3 septembre 1891.)

Le Conseil d'Etat du canton de Vaud,

Vu les préavis des Départements de l'Intérieur et de l'Instruction publique et des Cultes;

Vu les dispositions de la loi sanitaire;

Considérant que l'école est un milieu très favorable à la propagation des maladies transmissibles, et que celles-ci sont propagées non seulement par les malades qui en sont manifestement atteints, mais encore et surtout par ceux chez lesquels elles sont à l'état d'incubation;

Considérant que les mesures à prendre à l'égard du choléra, de la peste, du typhus pétéchial, de la variole et de la varioloïde sont prescrites par la loi fédérale du 2 juillet 1886 et les arrêtés fédéraux et cantonaux qui en découlent,

Arrête:

Art. 1er. Tout enfant paraissant atteint de scarlatine, diphtérie, rougeole, coqueluche, oreillons, roséole et varicelle, ainsi que tout enfant atteint de l'une des affections parasitaire énumérées à l'article 3, doit être renvoyé de l'école par l'instituteur.

La *durée d'exclusion* de la classe est fixée, pour les enfants malades, comme suit:

a. Pour la *scarlatine,* à 6 semaines dès le début de la maladie;

b. Pour la *diphtérie* (croup), à 6 semaines dès le début de la maladie;

c. Pour la *rougeole,* à 3 semaines dès le début de la maladie;

d. Pour la *coqueluche,* à 6 semaines dès le début de la maladie, et en tout cas jusqu'à disparition des quintes;

e. Pour les *oreillons,* à 3 semaines dès le début de la maladie;

f. Pour la *roséole* et la *varicelle,* à 2 semaines dès le début de la maladie.

Lorsqu'il s'agit de scarlatine ou de diphtérie, les enfants ne rentrent en classe que sur présentation d'un certificat délivré par un médecin, certificat établissant que les mesures de désinfection ont été exécutées conformément à la loi.

Art. 2. Les frères et sœurs sont renvoyés de la classe en même temps que le malade ou dès que le personnel enseignant a connaissance d'un cas de maladie contagieuse dans la famille.

Le renvoi de la classe s'applique également aux écoliers demeurant dans le voisinage immédiat de l'élève malade, ainsi qu'à ceux dans le voisinage ou dans la famille desquels existe un cas de maladie transmissible. C'est à la commission scolaire qu'il appartient de décider des cas dans lesquels le voisinage offre des dangers.

Les maîtres ne reçoivent en classe les élèves exclus en vertu du présent article que lorsqu'il est établi par un certificat délivré par un médecin ou par la commission scolaire que les relations de voisinage qui ont motivé le renvoi ont cessé d'exister.

La réadmission de ces élèves ne saurait toutefois avoir lieu en cas de:

Scarlatine, qu'après 12 jours d'exclusion et en l'absence de symptômes d'angine;

Diphtérie, qu'après 10 jours d'exclusion et en l'absence de symptômes d'angine;

Oreillons, qu'après 7 jours d'exclusion;

Coqueluche et *rougeole,* qu'après 15 jours d'exclusion et en l'absence de phénomènes catarrhaux.

Art. 3. Les *affections parasitaires,* soit celles du cuir chevelu, la *gale,* etc., entraînent le renvoi immédiat du malade et la visite de la classe.

En cas de *teigne,* la commission scolaire fait visiter la classe par un médecin. Les élèves renvoyés de l'école en vertu du présent alinéa ne sont admis à y rentrer qu'ensuite d'une déclaration médicale établissant leur guérison.

Art. 4. La présence simultanée de plusieurs cas de maladies transmissibles, ainsi que la succession, à brève échéance, de plusieurs cas de l'une ou de l'autre

d'entre elles, entraîne la fermeture de la classe. La commission scolaire en avise immédiatement le Département de l'Instruction publique, qui nantit le Département de l'Intérieur.

Lorsque la maladie sévit dans le bâtiment scolaire, les malades et les suspects sont délogés, à moins que la fermeture de la classe n'ait déjà été ordonnée.

La fermeture des écoles maternelles (enfantines) a lieu dès la constatation du premier cas de scarlatine ou de diphtérie.

La fermeture de la classe est ordonnée par la commission scolaire.

La classe ne sera rouverte qu'après avoir été désinfectée. Cette opération est faite immédiatement par les soins et aux frais de la commune. La classe reste fermée pendant trois jours au moins.

Art. 5. Le personnel enseignant reçoit du Département de l'Intérieur les directions nécessaires à l'application du présent règlement et celles le mettant à même de donner aux écoliers et, cas échéant, aux parents de ceux-ci, les notions d'hygiène et de prophylaxie des maladies transmissibles.

Il donne à la commission scolaire avis immédiat des renvois prononcés en vertu des articles 1, 2 et 3, et a droit de préavis auprès de celle-ci pour les cas dans lesquels la fermeture de la classe lui paraît indiquée.

Art. 6. Les municipalités sont chargées du contrôle des vaccinations. Elles font connaître au préfet les mesures prises pour assurer l'exécution de l'article 84 de la loi sanitaire, ainsi que celles que pourra entraîner pour elles l'application du présent règlement.

Art. 7. Les parents ou ayants-droit dont les enfants fréquentent les écoles publiques ou privées sont tenus de donner à la commission scolaire connaissance des cas de maladie contagieuse constatés à leur domicile.

Art. 8. Les contraventions au présent règlement sont réprimées par une amende prononcée par le préfet, amende ne pouvant excéder 20 francs, sans préjudice de l'action pénale qui peut être intentée à toute personne entravant ou empêchant, par de fausses déclarations, l'application de ses dispositions.

Art. 9. Les Départements de l'Intérieur et de l'Instruction publique et des Cultes sont chargés de veiller à l'exécution du présent arrêté.

Donné sous le sceau du Conseil d'Etat, à Lausanne, le 3 septembre 1891.

Le Président: Luc Decoppet.

Pour le Chancelier,
Le Secrétaire chef de bureau: Ch. Milliquet.

---

19. 12. Reglement betreffend den Bade- und Schwimmunterricht der Knaben an den Primarschulen der Stadt Bern. (Vom Mai 1891.)

In der Absicht, den für die Gesundheit und die körperliche Kräftigung unserer Jugend so notwendigen Bade- und Schwimmunterricht möglichst zu heben, erlässt die städtische Schuldirektion, gestützt auf Art. 37 des Gemeindereglementes und die Art. 133 und 134 Ziffer 10 der Besonderen Vorschriften für die einzelnen Verwaltungsabteilungen, die nachfolgenden, für sämtliche Primarschulen der Stadt verbindlichen Vorschriften.

Art. 1. Der Bade- und Schwimmunterricht wird in allen Primarschulen der Stadt, als notwendige Ergänzung des Turnunterrichtes, eingeführt und beginnt mit dem 3. Schuljahr.

Jeder Schüler ist zum Besuch des Badens verpflichtet, insofern nicht vom Inhaber der elterlichen Gewalt schriftlich und aus einem stichhaltigen Grunde Dispensation verlangt wird. Der Entscheid über die vorgelegten Dispensationsgesuche steht den betreffenden Schulkommissionen zu. Die vom Baden nicht dispensirten Schüler haben den Unterricht bis zum Schlusse regelmässig zu besuchen.

Art. 2. Für diesen Unterricht werden die städtischen Primarschulen in folgende 9 Kreise eingeteilt:

1. Sulgenbach. 2. Friedbühl. 3. Länggasse. 4. Obere Stadt. 5. Mittlere und untere Stadt. 6. Matte. 7. Schosshalde. 8. Lorraine. 9. Breitenrain.

Jeder dieser Kreise hat wöchentlich wenigstens drei Badestunden.

Art. 3. Das Baden steht unter der Oberleitung der städtischen Schuldirektion und der Schulkommissionen. Die Aufsicht und der Unterricht werden den Schwimmlehrern übertragen, deren Zahl durch die Schuldirektion bestimmt wird.

Art. 4. Die Schwimmlehrer werden von den Schulkommissionen gewählt und zwar in der Regel aus den Lehrern des betreffenden Schulkreises. Ihre Besoldung beträgt 70 Franken per Badesaison.

Art. 5. Das Baden wird auch während den Sommerferien fortgesetzt. Die Schwimmlehrer haben dafür zu sorgen, dass fortwährend die nötige Anzahl von ihnen zur Beaufsichtigung der badenden Schüler auf dem Platze ist.

Art. 6. Die Schuldirektion fordert alljährlich vor Beginn der Badesaison in einer amtlichen Publikation die Knaben sämtlicher Primarschulen zur Teilnahme am Baden auf. Das gleiche geschieht von seite der Primarlehrer in jeder einzelnen Klasse.

Art. 7. Über die Teilnehmer werden durch die Klassenlehrer besondere Verzeichnisse angefertigt und den Schwimmlehrern zugestellt. Jeder Klassenlehrer hat auch über den Besuch des Badeunterrichtes von seite seiner Schüler eine genaue Kontrole zu führen.

Art. 8. Die Schulkommissionen haben dem Bade- und Schwimmunterricht ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken und mit allen Mitteln auf einen recht zahlreichen und regelmässigen Besuch zu wirken. Die Schuldirektion wird sie auf allfällige zu Tage tretende Übelstände aufmerksam machen und in ihren Bestrebungen zur Hebung des Unterrichtes nachdrücklich unterstützen.

Art. 9. Der Beginn der Badesaison, der Badeplan, sowie die Reihenfolge, in welcher das Baden der einzelnen Schulen zu geschehen hat, werden nach Anhörung der Konferenz der Schwimmlehrer durch die städtische Schuldirektion bestimmt. Sie bezeichnet aus der Zahl der Schwimmlehrer einen Vertreter derselben, welcher den Verkehr mit der Schuldirektion zu vermitteln, die Konferenzen der Schwimmlehrer zu leiten und gemeinsame Angelegenheiten im Einverständnis mit der Schuldirektion zu erledigen hat.

Art. 10. Die Badestunden werden vormittags auf 10 bis 12 und nachmittags auf 3 bis 6 Uhr festgesetzt, die Sommerferien inbegriffen. Zu jeder andern Tageszeit ist den des Schwimmens unkundigen Schülern der Besuch des Badeplatzes untersagt, es sei denn, dass sie in Begleitung von Erwachsenen sind, von denen sie beaufsichtigt werden. Der Aufseher ist gehalten, diese Bestimmung strengstens zur Ausführung zu bringen.

Art. 11. Die Schwimmlehrer haben die Aufgabe, das Baden zu überwachen, dabei Ordnung und Disziplin zu handhaben, bei Gefahr Hülfe zu leisten und die Schüler das Schwimmen zu lehren. Im Interesse der Sache sollte das Baden nur bei ganz ungünstiger Witterung und Temperatur ausgesetzt werden. Die Stundenzahl pro Woche beträgt für jeden Schwimmlehrer 3.

Art. 12. Verunreinigungen des Badeplatzes sind strengstens untersagt und sind von den Lehrern unnachsichtlich zu bestrafen.

Art. 13. Vor Schluss des Badens ist für jeden der 9 Kreise ein Schwimmexamen abzuhalten. Die besten Schwimmer erhalten zur Aufmunterung kleinere Preise, die aus dem Prämienfonds bestritten werden. Zur Erlangung eines Preises sind fleissiger Besuch des Badeunterrichtes und gutes Betragen während desselben notwendige Erfordernisse.

Art. 14. Die Schwimmlehrer jedes Kreises fertigen am Ende des Badekurses einen kurzen Bericht über Besuch und Erfolg des Badens zu Handen der betreffenden Schulkommissionen und der städtischen Schuldirektion aus.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. Juni 1891 in Kraft.

Bern, im Mai 1891.

Der städtische Schuldirektor: Kuhn.

III. Fortbildungsschulen.

20. 1. Regulativ für die Bündnerischen Fortbildungs- und Repetirschulen. (Vom Grossen Rate angenommen den 25. Mai 1891.)

A. Fortbildungsschulen.

Art. 1. Die Fortbildungsschulen schliessen sich unmittelbar an die Primarschule an, und haben ebensowohl die Wiederholung und Erhaltung des in der Primarschule Erlernten, als auch eine weitere Ausbildung mit besonderer Rücksicht auf das Berufsleben ins Auge zu fassen.

Für die Romanen wird im ersten Kurs die deutsche Sprache als Fremdsprache angesehen.

An der Schule können auch Mädchen teilnehmen. Dieselben sollen überdies Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und womöglich in der Haushaltungskunde erhalten.

Art. 2. Die Fortbildungsschule umfasst mindestens zwei Kurse.

Art. 3. Die Dauer des einzelnen Kurses wird auf wenigstens 24 Wochen festgesetzt. Die Schule muss spätestens mit dem ersten Montag des Monats November eröffnet werden.

Art. 4. Das Minimum der wöchentlichen Unterrichtszeit beträgt 28 Stunden.

Art. 5. Zum Eintritt in die Fortbildungsschule ist in der Regel ein Alter von 15 Jahren erforderlich; doch können auch solche Schüler aufgenommen werden, welche das 13. Altersjahr erfüllt und im vorherigen Winter die oberste Klasse der Primarschule ihrer Gemeinde mit Erfolg absolvirt haben.

Art. 6. Um Anspruch auf eine Staatsunterstützung machen zu können, muss die Fortbildungsschule mindestens 10 Schüler zählen.

Art. 7. Die Entlassung aus der Fortbildungsschule erfolgt in der Regel am Schlusse eines Schulkurses. Schüler, die vor erfülltem 15. Altersjahr eingetreten sind und vor Absolvirung der beiden Jahreskurse und vor Erfüllung des 15. Altersjahres aus der Fortbildungsschule austreten, ohne eine höhere Schule zu besuchen, sind bis zur Erfüllung dieses Alters zum Wiedereintritt in die obligatorische Gemeindeschule anzuhalten.

Art. 8. Die Wahl der Lehrer steht dem Fortbildungsschulrate zu, insofern die Schulordnung der Anstalt nicht etwas anderes bestimmt.

Art. 9. Jede Fortbildungsschule ist der unmittelbaren Leitung und Aufsicht eines Schulrates zu unterstellen, der aus wenigstens fünf Mitgliedern besteht. Die Wahl dieser Schulräte ist Sache der an der Schule beteiligten Gemeinden und Privaten.

Art. 10. Die Fortbildungsschulen stehen unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates. Wofern sie Anspruch auf Staatsunterstützung machen, haben sie die Organisation, die Verwaltung, die Schulgeldansätze, den Lehrplan und die Lehrmittel der Genehmigung des Erziehungsrates zu unterstellen.

Art. 11. Der an eine vom Staate anerkannte und allen Bedingungen entsprechende Fortbildungsschule zu verabreichende Staatsbeitrag wird im Maximum auf Fr. 300 per Jahr festgesetzt. Bei der Verteilung des hiefür bestimmten Kredites soll auf die Leistungen und Dauer der Schule, auf die Anzahl der Lehrkräfte und auf die ökonomischen Verhältnisse im allgemeinen Rücksicht genommen werden.